

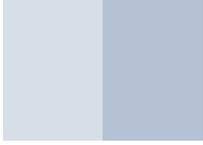


DIN

Deutsche  
Normungsroadmap

**BAUWERKE**

Planen – Bauen – Betreiben



# Geleitwort

Deutschland steht angesichts umfangreicher Veränderungen vor großen Herausforderungen. Die Bauwirtschaft ist der größte Arbeitgeber der deutschen Volkswirtschaft. Der gesamte Bausektor benötigt verlässliche und aktuelle Rahmenbedingungen für das Planen, Bauen und Betreiben von Bauwerken. Normung leistet einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung dieser Rahmenbedingungen und stärkt den europäischen Binnenmarkt.

Auf die aktuelle Diskussion um die Anforderungen an eine zeitgemäße Baunormung hat das DIN-Präsidium mit der Einrichtung des Sonderpräsidialausschuss „Bauwerke“ reagiert. Bestehende Prozesse und Abläufe in der Baunormung wurden hinsichtlich ihrer Aktualität hinterfragt, Herausforderungen identifiziert, strukturelle Schwächen aufgezeigt, Lösungsperspektiven entwickelt und geänderte Verfahrensweisen vorgeschlagen.

Ich begrüße die hierzu geführte offene und zielgerichtete Diskussion im DIN-Sonderpräsidialausschuss, die mit ihren Ergebnissen in der Normungsroadmap „Bauwerke“ ihren Niederschlag gefunden hat. Durch gemeinsames Wirken der verschiedenen am Bau beteiligten Kreise ist es uns gelungen, ein Grundlagendokument zu schaffen, zu dem eine breite Einigkeit besteht. Die Herausforderungen an die Bauwirtschaft können so gemeinsam und zielgerichtet angegangen werden.

Alle interessierten Experten sind aufgefordert, ihre Handlungen an den in diesem Dokument formulierten Anforderungen auszurichten. Alle an Planung, Bau und Betrieb von Bauwerken Beteiligten sind herzlich dazu eingeladen, die Umsetzung sowie die kontinuierliche Evaluierung und Weiterentwicklung der Baunormung im Sinne dieser Roadmap aktiv zu begleiten. Der Sonderpräsidialausschuss wird seine Arbeiten dazu fortsetzen.

Mein Dank gilt allen an der Erstellung dieses Dokumentes Beteiligten.

Dr. Albert Dürr  
DIN-Präsident

# Geleitwort

Normung soll die Wirtschaft fördern und der Volkswirtschaft nutzen. Dieses Ziel dürfen wir nicht aus den Augen verlieren. Mit der Einrichtung des Sonderpräsidialausschusses Bauen und Gebäude (PBG) hat das DIN e.V. richtig reagiert. Die bestehenden Geschäftsabläufe der Normung wurden hinterfragt, Probleme identifiziert, strukturelle Schwächen aufgezeigt und Lösungsperspektiven entwickelt, um Normungsprozesse anpassen zu können.

Die hier vorliegende Normungsroadmap Bauwerke ist Ausdruck des intensiven Diskussionsprozesses mit den Verbänden der Bauwirtschaft, der Bauprodukthersteller und planenden Berufe, der Bundesregierung, den Ländern, aber auch den Anwendern der Normen. Insbesondere die Immobilien- und Wohnungswirtschaft sowie die privaten und öffentlichen Bauherren haben eine Vielzahl nationaler und europäischer Normen zu beachten, die kostenrelevant sind.

Normung im Bausektor steht im Fokus der Politik. Das Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen sowie die Baukostensenkungskommission haben im Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen unterbreitet, die Bundesministerin Hendricks in einem 10-Punkte-Programm gebündelt hat. Eine Empfehlung lautete „Normung auf den Prüfstand stellen“.

Die von mir eingerichtete Arbeitsgruppe Standards im Bauwesen hat konkrete Vorschläge in den PBG eingebracht, wie die Normungsprozesse zukünftig gestaltet und Mitwirkungsmöglichkeiten der am Bau Beteiligten verbessert werden können. Wichtige Anregungen, die von dem PBG aufgegriffen wurden, sind:

- Vorgeschaltete Relevanzprüfung vor Beginn des Normungsprojektes
- Bessere Les- und Anwendbarkeit von Normen
- Einführung einer Folgekostenbetrachtung
- Stärkung des deutschen Einflusses in der europäischen Normung

Ich halte es für erforderlich und für richtig, dass der PBG den Umsetzungsprozess, wie er in der Normungsroadmap beschrieben ist, weiter begleitet, und empfehle, das von meinem Hause beauftragte und abgeschlossene Forschungsvorhaben zur Kostenrelevanz von Normen und Standards im Wohnungsbau und Entwicklung einer Prüfmethodik aufzugreifen. Bei jeder Norm müssen die Kosten gegenüber ihren Nutzen abgewogen werden. Hier sind wir auf dem richtigen Weg, haben aber noch viel zu tun.

Ich habe die Erwartung, dass die Normungsroadmap Bauwerke ihre Wirkung auf die nationalen und europäischen Normungsprozesse im DIN und CEN entfaltet, mit Leben gefüllt wird und regelmäßig fortentwickelt wird.

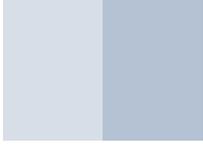
Danken möchte ich allen an dieser Roadmap Beteiligten für ihr Engagement, die Normung im Bauwesen an den aktuell bestehenden Rahmenbedingungen und Herausforderungen neu auszurichten.

Gunther Adler  
Staatssekretär im Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Geleitwort</b> .....	1
<b>Management Summary/Kurzfassung</b> .....	5
<b>1 Vorwort</b> .....	7
<b>2 Ausgangssituation (national)</b> .....	8
<b>2.1 Gesellschaftliche Aufgaben des Bausektors</b> .....	8
<b>2.2 Wirtschaftliche Bedeutung und Struktur des deutschen Bausektors</b> .....	8
<b>2.3 Rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung von Normen und Standards</b> .....	10
<b>2.4 Deutsche Normungsstrategie</b> .....	10
<b>2.5 Motivation der interessierten Kreise an der Normungsarbeit</b> .....	11
<b>2.6 Gesamtnutzen der Normungsarbeit für alle Beteiligten</b> .....	12
<b>2.7 Besonderheiten bei der Normung und Standardisierung im Bauwesen</b> .....	13
<b>3 Normung und Standardisierung im europäischen und internationalen Kontext</b> .....	14
<b>3.1 Allgemeines</b> .....	14
<b>3.2 DIN, CEN und ISO</b> .....	15
3.2.1 Allgemeines .....	15
3.2.2 DIN SPEC (PAS) .....	17
<b>3.3 Andere Regelsetzer, Foren und Konsortien</b> .....	17
<b>3.4 Zusammenwirken der Normungsebenen</b> .....	17
3.4.1 Einbringung der nationalen Interessen .....	17
3.4.2 Prozess .....	18
3.4.3 Nationale Spiegelung europäischer Arbeiten und Übernahme europäischer Normen (DIN EN) .....	19
3.4.4 Nationale Spiegelung internationaler Arbeiten und Übernahme internationaler Normen (DIN ISO) .....	19
3.4.5 Gemeinsame Erarbeitung auf europäischer und internationaler Ebene – Wiener Vereinbarung (DIN EN ISO) .....	20
<b>3.5 Erläuterung der Normungsebenen</b> .....	20
3.5.1 Spiegelausschuss .....	20
3.5.2 Nationale Delegationen .....	20
3.5.3 Entsendung von Delegationen und Experten .....	20
3.5.4 Experten .....	21
3.5.5 Mitarbeit in den Lenkungs- und Koordinierungsgremien .....	21
<b>3.6 Normungsaufträge der Europäischen Kommission (Mandate)</b> .....	21
3.6.1 Allgemeiner Rahmen .....	21
3.6.2 Entstehung von Normungsaufträgen der EU-Kommission .....	22
3.6.3 Übersicht der Mitwirkungsmöglichkeiten .....	25
3.6.4 Änderung bestehender Normungsaufträge und Mandate .....	25
<b>4 Der europäische Rechtsrahmen und der nationale Baubereich</b> .....	26
<b>4.1 EU-Normungsverordnung</b> .....	26
<b>4.2 EU-Bauproduktenverordnung</b> .....	26
<b>4.3 Dienstleistungsrichtlinie/Binnenmarktstrategie</b> .....	28
<b>4.4 EU-Gebäuderichtlinie</b> .....	29
<b>4.5 Nationale Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens</b> .....	29
4.5.1 Allgemeines .....	29
4.5.2 Besondere Hinweise zum Umgang mit nicht harmonisierten Normen .....	30
4.5.3 Dienstleistungsnormen .....	30

<b>5</b>	<b>Strategische Normungsthemen im Aufgabenbereich Bauwerke</b>	31
<b>5.1</b>	<b>„Standicherheit (Eurocodes)“</b>	31
5.1.1	Hintergrund	31
5.1.2	Sachstand	31
5.1.3	Weiteres strategisches Vorgehen	32
<b>5.2</b>	<b>„Brandschutz“</b>	32
5.2.1	Hintergrund	32
5.2.2	Sachstand	32
5.2.3	Weiteres strategisches Vorgehen	33
<b>5.3</b>	<b>„Gesundheits- und Umweltschutz“</b>	33
5.3.1	Hintergrund	33
5.3.2	Sachstand	34
5.3.3	Weiteres strategisches Vorgehen	34
<b>5.4</b>	<b>„Barrierefreiheit“</b>	35
5.4.1	Hintergrund	35
5.4.2	Sachstand	35
5.4.3	Weiteres strategisches Vorgehen	35
<b>5.5</b>	<b>„Schallschutz“</b>	36
5.5.1	Hintergrund	36
5.5.2	Sachstand	36
5.5.3	Weiteres strategisches Vorgehen	37
<b>5.6</b>	<b>„Energieeinsparung und Wärmeschutz“</b>	37
5.6.1	Hintergrund	37
5.6.2	Sachstand	38
5.6.3	Weiteres strategisches Vorgehen	38
<b>5.7</b>	<b>„Technische Gebäudeausrüstung (TGA)“</b>	39
5.7.1	Hintergrund	39
5.7.2	Sachstand	39
5.7.3	Weiteres strategisches Vorgehen	39
<b>5.8</b>	<b>„Digitales Planen und Ausführen“</b>	40
5.8.1	Hintergrund	40
5.8.2	Sachstand	41
5.8.3	Weiteres strategisches Vorgehen	41
<b>6</b>	<b>Normungsthemen mit Bezug zum Bereich Bauwerke</b>	42
<b>6.1</b>	<b>Allgemeines</b>	42
<b>6.2</b>	<b>Dienstleistungen</b>	42
<b>6.3</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	43
<b>6.4</b>	<b>Schutz natürlicher Ressourcen</b>	43
<b>7</b>	<b>Strategische Ausrichtung der Normung im Bereich Bauwerke</b>	45
<b>7.1</b>	<b>Allgemeines</b>	45
<b>7.2</b>	<b>Normung muss relevant und zielorientiert sein</b>	46
<b>7.3</b>	<b>Normung muss transparent und leistbar sein</b>	46
<b>7.4</b>	<b>Normung muss praxisgerecht und europäisch orientiert sein</b>	47
<b>7.5</b>	<b>Normen müssen lesbar und anwendbar sein</b>	48
<b>7.6</b>	<b>Normen müssen rechtssicher sein</b>	48
<b>7.7</b>	<b>Normen müssen Wirtschaftlichkeit sicherstellen</b>	49
<b>8</b>	<b>Ausblick</b>	50



# Management Summary/Kurzfassung

Die deutsche Bauwirtschaft ist mit mehr als 2,2 Mio. Beschäftigten der größte Arbeitssektor der deutschen Volkswirtschaft. Der Anteil der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie von Architekten- und Ingenieurleistungen am gesamten Bruttoinlandsprodukt in Deutschland beträgt mehr als 20 %. Hiervon sind 34 % Bauinvestitionen (2015: 295 Mrd. Euro) im Bauhauptgewerbe und 31 % im Ausbaugewerbe. Weitere 35 % entfallen auf Dienstleistungen in Planung und Immobilienwirtschaft, Leistungen des verarbeitenden Gewerbes sowie Eigenleistungen der privaten Haushalte.

Deutschland steht angesichts der Veränderungen im Hinblick auf technischen Fortschritt, Migration, Demografie, Klimawandel, Energiewende und Digitalisierung vor großen Herausforderungen, gerade auch im Bauwesen. Den neuen Anforderungen müssen sich deshalb nicht nur die einzelnen Unternehmen, sondern alle an Bauprojekten Beteiligten gemeinsam stellen.

Normung kann diese Bemühungen in erheblichem Maß entlasten und unterstützen. Normen beschreiben Regeln der Technik, die durch ihre Anwendung zu anerkannten Regeln der Technik werden; die Festlegung technischer Regeln wird damit denjenigen übertragen, die diese Aufgabe am besten erfüllen können. Der Staat verweist deshalb zur Erfüllung grundlegender Anforderungen in Gesetzestexten auf Normen und Standards. Auf europäischer Ebene wird dieses Konzept seit 1985 im Rahmen der sogenannten „Neuen Konzeption“ umgesetzt.

Die „Normungsroadmap Bauwerke“ beschreibt bestehende Prozesse, identifiziert Probleme, benennt strukturelle Schwächen und zeigt hierfür Lösungsperspektiven auf. Sie soll vor allem den deutschen Einfluss im europäischen Rahmen sichern, allen „interessierten Kreisen“ Signale geben, welche Ansätze zu verfolgen sind, und nicht zuletzt Anstöße zu neuen oder geänderten Verfahrensweisen geben.

Ziel ist es, das in nationalen Organisations-, Bemessungs-, Planungs- und Ausführungsnormen spezifizierte gesetzliche Anforderungsniveau durch gemeinsame Anstrengungen in die europäischen Beratungsergebnisse einzubringen.

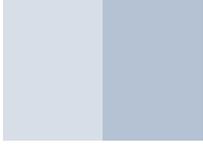
Es ist darüber hinaus im Bereich Bauprodukte anzustreben, dass aufeinander referenzierende Normen – also Bemessungs-, Produkt- und Anwendungsnormen – zeitnah als „aufeinander abgestimmtes Paket“ veröffentlicht werden.

Es lassen sich folgende wesentliche Maßnahmen ableiten:

- Normung im Bereich Bauwerke ist aktiv zu gestalten (7.2).
- Die Experten und Delegationen müssen ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Normungsprozess eindeutig kennen und erfüllen und dabei insbesondere die nationalen Positionen in europäischen und internationalen Gremien vertreten (7.6).
- Kleinen und mittelständischen Unternehmen muss die Mitarbeit vereinfacht werden, sie sollen verstärkt zur aktiven Mitarbeit motiviert werden (7.3).
- Normen müssen strukturiert und anwendbar gestaltet werden (7.5).
- Normung muss auf Europa bei CEN fokussiert werden, nationale Abweichungen sind zu vermeiden (7.4).
- Normen müssen inhaltlich so gestaltet werden, dass bei ihrer Anwendung Rechtssicherheit herrscht und die gesetzlichen Kriterien erfüllt werden (7.5 und 7.6).

- Widersprüche und Inkonsistenzen zwischen den Bereichen Bemessung, Planung, Ausführung und Bauprodukte müssen vermieden und Lücken geschlossen werden (7.6).
- Europäische Normen müssen ein einheitliches nationales Normenwerk ermöglichen (7.6).
- Die europäische Baunormung muss systematisch erfolgen und ein praxisgerechtes Gesamtregelwerk ergeben (7.6).
- Die Betrachtung von Relevanz und Folgekosten von Normen muss früh in den Normungsprozess integriert werden (7.2 und 7.5).
- Normung im Bereich Bauwerke soll nach Möglichkeit die zu erwartenden Veränderungen aus der Anwendungspraxis der normativen Festlegungen berücksichtigen, u. a. hinsichtlich der Dienstleistungen (6.2), Nachhaltigkeit (6.3) und des Ressourcenschutzes (6.4).





# 1 Vorwort

Nichts ist so gut, dass man es nicht besser machen könnte.

Normung im Bereich Bauwerke ist ein wesentlicher Baustein des wirtschaftlichen Erfolges der Bauwirtschaft. Sie bietet Sicherheit und Berechenbarkeit und sie stellt eine belastbare Grundlage für alle Wertschöpfungsprozesse am Bau dar. Normung steht aber auch im Fokus der Debatte über die Baukosten und die Sinnhaftigkeit von Regelungen sowie deren Dichte und Tiefe.

Normung im Bereich Bauwerke wird im Wesentlichen durchgeführt in den Normenausschüssen Bauwesen (NABau), Heiz- und Raumluftechnik sowie deren Sicherheit (NHRS) sowie im Fachnormenausschuss Lichttechnik (FNL). In einem zunehmenden Maße findet Normung jedoch auch in anderen Normenausschüssen statt, z. B. dem Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS). Nähere Informationen zu den genannten Ausschüssen können auf den jeweiligen Internetdarstellungen gefunden werden.

Die „Normungsroadmap Bauwerke“ beschreibt die heute üblichen Prozesse, identifiziert Probleme, benennt strukturelle Schwächen und zeigt Lösungsperspektiven auf. Sie soll insbesondere die deutsche Normung im europäischen Rahmen positionieren, allen „interessierten Kreisen“ Signale geben, welche Ansätze zu verfolgen sind, und nicht zuletzt Anstöße zu neuen oder geänderten Verfahrensweisen geben. Dabei gehen die Verfasser von einem evolutionären Prozess aus, nicht von einer sofortigen Änderung aller Vorgehensweisen. Wesentliche Erkenntnisse sind hierbei:

- die Notwendigkeit zur Implementierung von Strukturen zur vorlaufenden Relevanzprüfung (vor Beginn eines neuen Normungsprojekts);
- die Verbesserung der Anwendbarkeit, Interkompatibilität, Lesbarkeit und Verständlichkeit von Normen als laufende Aufgabe;
- die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Ergebnisse von Normungsprojekten auch durch Kosten-Nutzen-Analysen auf Lebenszyklusbasis;
- die Stärkung der deutschen Rolle in der europäischen Normung;
- die Identifizierung der das Bauwesen betreffenden Normen in anderen Normenausschüssen sowie die Sicherstellung der Beteiligung.

Die „Normungsroadmap Bauwerke“, an der der Normenausschuss Bauwesen und einzelne seiner Ausschüsse, der DIN-Normenausschuss Heiz- und Raumluftechnik sowie deren Sicherheit (NHRS) und der Sonder-Präsidialausschuss „Bauen und Gebäude“ (PBG) mitgewirkt haben, wurde intensiv unterstützt durch die aktive Zuarbeit aus den interessierten Kreisen von Planenden, Bauenden, Produktherstellern und den Bauministerien sowie dem Städtetag, dem Gemeindetag und weiteren Bauauftraggebern.

Das Dokument soll insbesondere in den Handlungsabschnitten eine Aussage formulieren, was von wem zu tun ist, um die Akzeptanz von Normung bei der Planung und Bauausführung weiter zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass Normen dem Planungs- und Bauprozess dienen und die Planungs- und Baupraxis widerspiegeln. Und nicht zuletzt sollen die vorgeschlagenen Konzepte dazu beitragen, dass Normung das Bauen sicherer und wirtschaftlicher macht.

Berlin, 2017

## 2 Ausgangssituation (national)

### 2.1 Gesellschaftliche Aufgaben des Bausektors

Die gesellschaftlichen Aufgaben des Bausektors können unter folgenden Punkten zusammengefasst werden:

- Sicherheit, Erhaltung, Verbesserung und Wirtschaftlichkeit der gebauten Umwelt; Sicherung von Grundbedürfnissen (u. a. Wohnen, Arbeiten und Mobilität);
- bezahlbares und zukunftsgerechtes Bauen und Wohnen;
- Gesundheits- und Umweltschutz;
- Verbraucherschutz;
- Komfort, Lebensqualität und Qualität des Zusammenlebens.

Dies geschieht durch

- Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt;
- Beschäftigung mit politisch oder gesellschaftlich bestimmten Themenfeldern, z. B. Umwelt, Energie-, Ressourceneffizienz, Dienstleistungen, Nachhaltigkeit;
- Schaffung und Erhaltung baulicher Voraussetzungen für Industrie, Handel usw.;
- Schaffung und Erhaltung baulicher Voraussetzungen für Mobilität;
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen;
- Werterhalt (vorhandener Bausubstanz);
- Schaffung und Erhaltung baukultureller Werte.

### 2.2 Wirtschaftliche Bedeutung und Struktur des deutschen Bausektors

Deutschland steht angesichts der Veränderungen im Hinblick auf Migration, Demografie, Klima, Struktur der Energieversorgung, Digitalisierung und technischen Fortschritt vor großen Herausforderungen. Planen und Bauen ist ein arbeitsteiliger Prozess mit vielen Beteiligten aus der Planung, Bau- und Immobilienwirtschaft. Die neuen Anforderungen stellen sich deshalb nicht nur an die einzelnen Unternehmen, sondern gleichermaßen an die Zusammenarbeit aller an Bauprojekten Beteiligten.

Planer, Bau- und Immobilienwirtschaft bilden eine umfassende Wertschöpfungskette, in die viele Produkte aus verschiedenen Zweigen einfließen, mit dem Endprodukt Bauwerke. Planen, Erstellen, Erhalten und Betreiben von Bauwerken nehmen eine Schlüsselrolle in der Entwicklung zukunftsfähiger Stadt- und Lebensräume ein. In der Planung, Erstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Bauwerken (Entwerfen, Planen, Bauen, Instandsetzen, Modernisieren, Ausbauen) sowie dem Vorleistungsverbund (Baustoff-, Bauprodukte- und Baumaschinenhersteller, unterstützende Dienstleistungen) ist fast jeder achte Beschäftigte tätig, und etwa jeder zehnte Euro unserer gesamten Wirtschaftsleistung wird in dieser Branche generiert. Aufgrund der Vielfalt der Unternehmens- und Betriebsformen, der verwendeten Materialien und erstellten Produkte ist die Wertschöpfungskette Bau eines der vielfältigsten Wirtschaftskluster in Deutschland. Der Anteil der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie von Architekten- und Ingenieurleistungen am gesamten Bruttoinlandsprodukt in Deutschland beträgt mehr als 20 % und ist damit weit größer als beispielsweise der des Maschinen- und Fahrzeugbaus.

Ein Drittel der Bauinvestitionen (2015: 291 Mrd. Euro<sup>1</sup>) entfallen auf das Bauhauptgewerbe, welches vorwiegend Roh-, Ausbau- und Tiefbauleistungen erbringt. Davon sind ca. 35 Mrd. Euro öffentliche Baumaßnahmen. Das Ausbaugewerbe, das vorrangig den Innenausbau betreibt bzw. Bestandsmaßnahmen erbringt, hat stetig an Bedeutung gewonnen: Der Anteil an den Bauinvestitionen liegt aktuell bei über 30 %. Hinzuzurechnen sind zudem Dienstleistungen insbesondere in der Immobilienwirtschaft sowie Leistungen des Verarbeitenden Gewerbes und Eigenleistungen der privaten Haushalte.

Die deutsche Bauwirtschaft allein ist mit mehr als 2,2 Mio. Beschäftigten der größte Arbeitssektor der deutschen Volkswirtschaft.

Die mehr als 74.000 Unternehmen im Bauhauptgewerbe beschäftigen im Jahresdurchschnitt rund 780.000 Menschen, davon 33.700 Auszubildende. Im Ausbaugewerbe einschließlich der Bauträger werden im Jahresmittel ca. 1.360.000 Menschen beschäftigt. Hinzuzurechnen sind zudem Dienstleistungen, insbesondere in Planung und Immobilienwirtschaft.

Der Umsatz der Betriebe des Bauhauptgewerbes (2016: 107 Mrd. Euro) wird in drei etwa gleich bedeutenden Bereichen erwirtschaftet: im Wohnungsbau, im Wirtschaftsbau und im Öffentlichen Bau. Das Bauhauptgewerbe wird in Deutschland von Kleinbetrieben dominiert: Fast 90 % der Betriebe haben weniger als 20 Beschäftigte, und sie erwirtschaften zusammen nahezu ein Drittel des Umsatzes.

Über 550.000 Menschen arbeiteten 2014 in Architektur- und Ingenieurbüros und sorgen so für eine Bruttowertschöpfung von über 32 Mrd. Euro. Der Vergleich zwischen den Staatsausgaben des Bundes (2015: 341,28 Mrd.), dem Bauvolumen (2015: 341,33 Mrd.) und dem Neuwagenmarkt in Deutschland (2014: 80,62 Mrd.) zeigt die Bedeutung des Planens und Bauens. Architekten und Ingenieure schaffen mit ihren Planungsleistungen die Grundlage für die auch international anerkannte hohe Qualität deutscher Bauwerke.

Planen, Bauen und Betreiben nehmen eine Schlüsselrolle in der Entwicklung zukunftsfähiger Stadt- und Lebensräume ein. Die Erreichung ehrgeiziger Ziele im Klimaschutz und bei der Ressourcenschonung erfordert nicht nur hochwertige und energiesparende Neubauten, sondern auch eine umfassende Sanierung des Altbestands an Bauwerken, in der die größten Potenziale der Energieeinsparung liegen. Wohnungen und Wohnumfeld müssen aufgrund der demografischen Entwicklung zu steigenden Anteilen altersgerecht umgebaut werden. Infrastruktureinrichtungen sind vor allem in den Bereichen der Energienetze, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, des Gesundheits- und Bildungswesens und der Verkehrswege laufend auszubauen, zu modernisieren oder zu erneuern, um den jeweils aktuellen Ansprüchen an Umweltschutz, Lebensqualität, Chancengleichheit und Mobilität gerecht zu werden und nachhaltiges Wirtschaften zu fördern. Bereits jetzt ist der Anteil von Bestandsmaßnahmen mit zwei Dritteln gegenüber dem Neubau mit einem Drittel dominierend.

---

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, VGR-Investitionen, 2. Vierteljahr 2017

## 2.3 Rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung von Normen und Standards

Grundsätzlich bilden DIN-Normen einen Beurteilungs-Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung, in die sich DIN-Normen als „anerkannte Regeln der Technik“ einfügen sollen. Dabei ist die Anwendung von DIN-Normen grundsätzlich freiwillig. Eine Pflicht zum Anwenden der DIN-Normen kann sich aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgründen ergeben.

Normung kann die staatliche Regelsetzung in erheblichem Maße entlasten und unterstützen. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen von Normung haben große Relevanz. Der Staat verweist zum Nachweis der Erfüllung grundlegender Anforderungen in Gesetzestexten auf Normen. In Deutschland schaffen Gesetze den rechtlichen Rahmen und geben Schutzziele vor, während konsensbasierte Normen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten konkretisieren. Im Konsens aller interessierten Kreise nach DIN 820 erarbeitete Normen sind „Regeln der Technik“, die in der Rechtsprechung durch ihre Bewährung in der Praxis „anerkannte Regeln der Technik“ darstellen, da die Experten sie regelmäßig überprüfen und sie den neuesten Entwicklungen anpassen. Die Festlegung technischer Regeln wird damit denjenigen übertragen, die diese Aufgabe am besten erfüllen können.

Die Erarbeitung Europäischer Normen für den Baubereich erfolgt weitestgehend in dem 1961 gegründeten Europäischen Komitee für Normung, CEN. Die Abstimmungen zu Europäischen Normen erfolgen dort gewichtet nach dem Mehrheitsprinzip, wobei Stimmgewichtung und Annahmekriterien an den EU-Vertrag von Lissabon angepasst sind. Damit bemessen sich die Mehrheiten nach den Bevölkerungszahlen der jeweiligen Länder. Seit 1985 werden im Rahmen der Neuen Konzeption (New Approach) europäische Baunormen für einen gemeinsamen Markt von Bauprodukten erarbeitet. Der auf der Neuen Konzeption aufbauende Neue Rechtsrahmen (New Legislative Framework) ist ein Binnenmarktinstrument der Europäischen Union, das den allgemeinen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten in Europa festlegt. Ein wesentlicher Bestandteil des Neuen Rechtsrahmens ist die Festlegung grundlegender Anforderungen in Europäischen Richtlinien und Verordnungen und deren Konkretisierung in harmonisierten Europäischen Normen. Harmonisierte Europäische Normen sind solche, die im Auftrag der Europäischen Kommission zur Unterstützung von Harmonisierungsrechtsvorschriften erarbeitet werden. Harmonisierte Normen werden im Amtsblatt der Europäischen Union gelistet.

Die Normung entlastet den staatlichen Regelsetzer durch die Festlegungen von Detaillösungen, die bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben helfen können. Durch Übernahme in das Bauordnungsrecht der Länder sind DIN-Normen der Standard für bezahlbares Bauen und Wohnen. Normen sind allerdings nicht dazu geeignet, Inhalte zu regeln, die ausschließlich der Vertretung öffentlicher Interessen dienen oder der Gestaltung durch die Sozialpartner unterliegen.

## 2.4 Deutsche Normungsstrategie

Die Deutsche Normungsstrategie wurde im Jahr 2016 von allen an Normung und Standardisierung beteiligten Interessengruppen in Deutschland erarbeitet. Vertreter von Wirtschaftsunternehmen und -verbänden, der freien Berufe, des Verbraucher-, Arbeits-,

Gesundheits- und Umweltschutzes, der öffentlichen Hand, der Sozialpartner und von Wissenschaft und Forschung haben sich intensiv an der Entwicklung der Strategie beteiligt.

Gemäß der Mission der Deutschen Normungsstrategie soll Normung und Standardisierung in Deutschland der Wirtschaft und Gesellschaft zur Stärkung, Gestaltung und Erschließung regionaler und globaler Märkte dienen.<sup>2</sup>

Die nachfolgenden sechs Hauptziele der Deutschen Normungsstrategie wurden im November 2016 durch das DIN-Präsidium angenommen:

- Der internationale und europäische Handel ist durch Normung und Standardisierung erleichtert.
- Normung und Standardisierung entlasten und unterstützen die staatliche Gesetzgebung.
- Deutschland treibt weltweit Normung und Standardisierung in Zukunftsthemen durch Vernetzung von Interessengruppen, den Aufbau neuer Prozesse und offener Plattformen zur Koordination voran.
- Wirtschaft und Gesellschaft sind die treibenden Kräfte in Normung und Standardisierung.
- Normung und Standardisierung werden insbesondere von Unternehmen als strategisches und attraktives Instrument genutzt.
- In der öffentlichen Wahrnehmung besitzt Normung einen hohen Stellenwert.

Der aktuelle Stand inklusive weiterer Erläuterungen zu den einzelnen Zielen ist unter [www.deutsche-normungsstrategie.de](http://www.deutsche-normungsstrategie.de) zu finden.

## 2.5 Motivation der interessierten Kreise an der Normungsarbeit

Die Motivation der interessierten Kreise zur Teilnahme an der Normungsarbeit ergibt sich u. a. durch:

- die Dokumentation der Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Belange;
- die Möglichkeit zur Beeinflussung der Normungsinhalte und die Nutzung von Zeit- und Wissensvorteilen durch Teilnahme an der Normung;
- die Reduktion der Norminhalte auf wesentliche Planungsanforderungen durch eine dem Planungsprozess angepasste Normung, die in der Praxis anwendbar und in der Zusammenarbeit mit genehmigenden Stellen und Baubeteiligten eindeutig und klar ist;
- den Abbau von Handelshemmnissen und damit die Erleichterung von Kooperationen und Verbesserung der Zusammenarbeit sowie den Ausbau der Wettbewerbsposition, auch im internationalen Markt;
- die Verbreiterung der Basis an Zulieferern bei gleichzeitiger Qualitätssicherung und die Erleichterung von Vertragsvereinbarungen vor allem mit Zulieferern und Abnehmern;

<sup>2</sup> <https://www.deutsche-normungsstrategie.de/strategie/de/home/informieren>

- die Reduktion von Produktions-, Handels-, Errichtungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten;
- die Reduktion des Haftungsrisikos;
- die Senkung der FuE-Kosten sowie die Verminderung des FuE-Risikos;
- die Senkung des Aufwandes für den Anwender der Norm;
- das Interesse der öffentlichen Hand an der Normungsarbeit.

Normung dient der öffentlichen Hand zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der allgemeinen Gewerbeförderung und der Förderung des Wettbewerbs. Das ordnungspolitische Interesse der öffentlichen Hand an der Normungsarbeit ist bedingt durch:

- die Schaffung allgemein anerkannter Grundlagen für Vorschriften zu Entwurf, Bemessung und Ausführung von Bauwerken;
- die Schaffung technischer Regeln zur Konkretisierung von Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- die Entlastung des Zulassungsbereichs durch Herausnahme von Produktbereichen, für die ausreichende Erfahrungen vorliegen;
- die Schaffung von Vertragsgrundlagen im öffentlichen Auftragswesen.

Die Rolle sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren im Normungsprozess als Interessengruppen ist noch nicht stark genug. Bauherren sind die Investoren, die das Bauvolumen finanzieren und das größte Interesse an der Reduktion der Bau-, Betriebs- und Investitionskosten und an der Praktikabilität und rechtsicheren Anwendung der Normen haben.

## 2.6 Gesamtnutzen der Normungsarbeit für alle Beteiligten

Für alle Beteiligten ist folgender Gesamtnutzen der Normung gegeben:

- Aufwands- und Kostenreduktion;
- Schaffung eines Handlungsrahmens im Sinne allgemein anerkannter Regeln der Technik;
- Definition von Schnittstellen und Übergängen innerhalb der Wertschöpfungskette;
- Verbreitung und Transfer neuer Ideen, wissenschaftlicher Erkenntnisse, von Produkten, Produkteigenschaften und Technologien;
- Verankerung deutscher Interessen in Europäischen und Internationalen Normen.

Allerdings können Normen auch eine durchaus ambivalente Wirkung haben, z. B. durch die Gefahr von Marktabschottung einerseits und die Offenlegung von Know-how andererseits. Gleichwohl liegt der volkswirtschaftliche Nutzen der Normung über alle Wirtschaftsbe-  
reiche in Höhe von etwa 16 Mrd. Euro/Jahr (Gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Normung, DIN Deutsches Institut für Normung e. V.).

Normung ist stets eine Gemeinschaftsarbeit und dient nicht dem Interesse Einzelner oder einzelner Gruppen. Normen tragen u. a. zur Rechts- und Vertragssicherheit bei. Privat-rechtliche Normen und öffentlich-rechtliche Festlegungen (z. B. Gesetze, Verordnungen) ergänzen sich und ermöglichen, dass Letztere sich wegen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf wesentliche Anforderungen begrenzen.

## 2.7 Besonderheiten bei der Normung und Standardisierung im Bauwesen

Der übergeordnete Zweck der Baunormung ist die Erarbeitung eines konsistenten, widerspruchsfreien Normenwerks, das als anerkannte Regeln der Technik geeignet ist, abstrakte Rechtsbegriffe im öffentlich-rechtlichen Bereich (insbesondere im nationalen Bauordnungsrecht und im europäischen Bauproduktenrecht) und im privatrechtlichen Bereich (Werkvertragsrecht, Kaufrecht, Produkthaftungsrecht) zu konkretisieren bzw. zu materialisieren.

Im Wohnungsbau bestehen besondere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit.

Das breite Spektrum an zum Teil ausschussübergreifenden Normen und Normprojekten sowie die Konkretisierung von Gesetzen und Verordnungen und öffentlich-rechtlichen wie zivilrechtlichen Anforderungen stellt die Normung im Bereich Bauwerke vor besondere Herausforderungen. Zu beachten ist weiterhin, dass Normen, obschon generell freiwillig, durch Zitierung in Gesetzen quasi verpflichtend anzuwenden sind.

Im Bauwesen werden Anforderungen an Bauwerke ganzheitlich gestellt. Dadurch ergibt sich neben der Produktnormung, die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene erfolgt, ein nationaler Regelungsbedarf für die Anwendung der Produkte. Diesem Regelungsbedarf kann durch Normen für Entwurf, Bemessung und Ausführung von Bauwerken und deren technischen Anlagen entsprochen werden. Die harmonisierten Normen müssen in ihrer Struktur die nationalen Anwendungsfälle widerspiegeln.

Von besonderer Bedeutung sind:

- eindeutige und verbindliche Festlegung des Normungsgegenstandes und Normungsauftrags;
- eindeutige Zuordnung der Koordinierungsverantwortung für Normungsvorhaben;
- Ausprägung des Normungsniveaus unter Berücksichtigung des „Standes der Technik“ und nicht des „Standes der Wissenschaft“, insbesondere im Hinblick auf die gewünschte Implementierung in der Planungs- und Ausführungspraxis als anerkannte Regel der Technik;
- Anwendbarkeit und Praktikabilität von Normen im Planungs- und Bauprozess;
- Bereitschaft der Betroffenen zur Mitwirkung am Normungsvorhaben;
- frühzeitige Koordination der nationalen Positionen;
- Berücksichtigung von Kosten und Relevanz;
- eine praxisgerechte Baunormung, die eine sichere und wirtschaftliche Planung und Bauausführung ermöglicht.

Neben den harmonisierten europäischen Normen werden auch auf Initiative einzelner nationaler Normungsinstitute Baunormen auf Basis der ISO- bzw. CEN-Regularien geschaffen. Eine qualifizierte Stimmenmehrheit ist erforderlich für die Verabschiedung von Normungsprojekten, die somit auch gegen das nach DIN 820 gefasste Votum des DIN-Spiegelausschusses herbeigeführt werden kann.

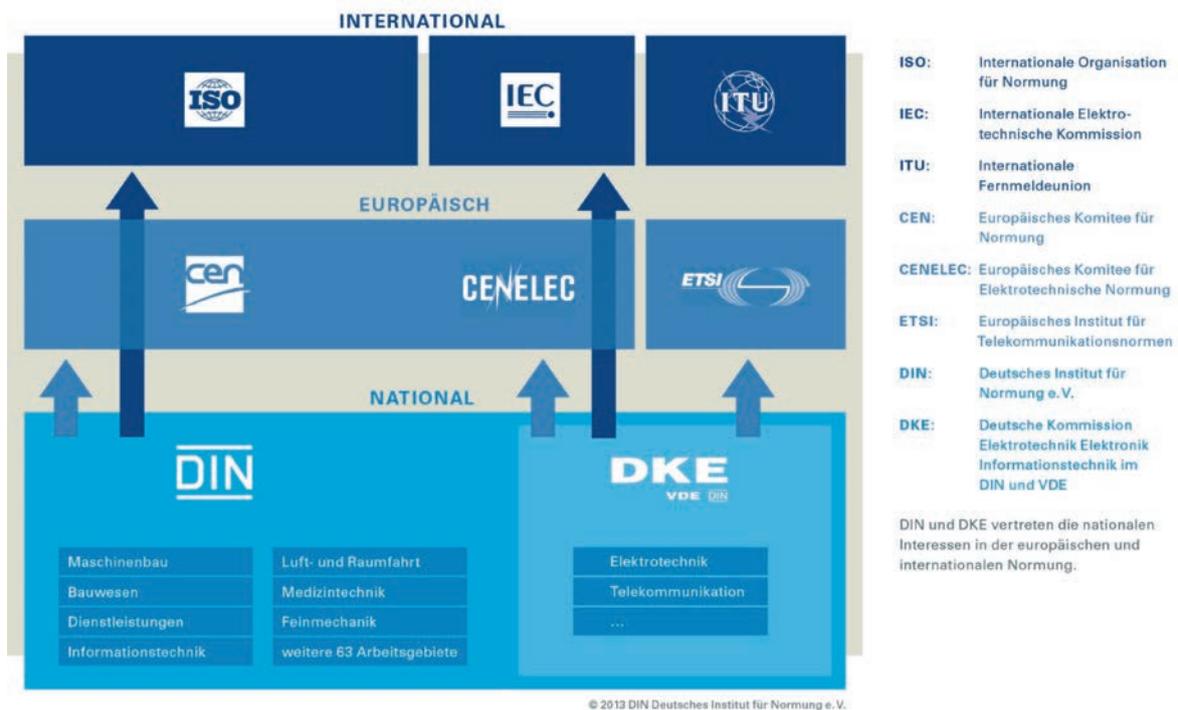
# 3 Normung und Standardisierung im europäischen und internationalen Kontext

## 3.1 Allgemeines

Die Entwicklung von Normen und Spezifikationen findet in verschiedenen Organisationen auf unterschiedlichen Ebenen (national, europäisch, international) statt. Die „interessierten Kreise“ (z. B. Unternehmen, Handel, Hochschulen, Verbraucher, Handwerk, Prüfinstitute, Behörden, Planer usw.) entsenden ihre Experten in Arbeitsgruppen zu einer Normungsorganisation. In diesen Arbeitsgruppen wird die Normungsarbeit organisiert und durchgeführt.

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden zunächst ein Überblick über die Normungs- und Standardisierungsorganisationen und deren Verbindung gegeben.

Im Sinne der konsensbasierten Normung sind die Internationale Organisation für Normung (ISO), die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) und die Internationale Fernmeldeunion (ITU) die maßgeblichen Normungsorganisationen auf internationaler Ebene. Die zugehörigen auf europäischer und nationaler Ebene verantwortlichen Normungsorganisationen sind das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Deutsche Institut für Normung (DIN) sowie das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC), das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) und die Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik bei DIN und VDE (DKE) (siehe Abbildung 1). Mitglieder in ISO, IEC, CEN und CENELEC sind jeweils die nationalen Normungsorganisationen.



**Abbildung 1:** Wesentliche Elemente der Normungslandschaft und Zusammenhang mit der Regulierung

## 3.2 DIN, CEN und ISO

### 3.2.1 Allgemeines

DIN bietet allen Interessierten die Plattform zur Erarbeitung von Normen und Spezifikationen als Dienstleistung für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. DIN ist privatwirtschaftlich organisiert mit dem rechtlichen Status eines gemeinnützigen Vereins. Die Mitglieder von DIN sind Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen aus Industrie, Handel, Handwerk und Wissenschaft.

Die Hauptaufgabe von DIN besteht darin, mit den Vertretern der interessierten Kreise konsensbasierte Normen markt- und zeitgerecht zu erarbeiten. Aufgrund eines Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland ist DIN als nationale Normungsorganisation in den europäischen und internationalen Normungsorganisationen anerkannt.

Zu den interessierten Kreisen gehören vor allem Anwender, öffentliche Hand, regelsetzende Institutionen, Verbraucherschutz, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. In den Richtlinien für die Normenausschüsse ist festgelegt, dass für eine ausgewogene Zusammensetzung zu sorgen ist. Diese Aufgabe obliegt dem jeweiligen Gremium mit seiner Leitung selbst. Dabei ist zu beachten, dass nach der aktuellen statistischen Aufschlüsselung der interessierten Kreise die verschiedenen Sektoren der Wertschöpfungskette Bau im interessierten Kreis „Wirtschaft“ zusammengefasst sind. Es steht jedem Gremium frei, die interessierten Kreise weiter zu unterteilen.

Heute ist die Normungsarbeit von DIN zu fast 90 % europäisch und international ausgerichtet, wobei die Mitarbeiter von DIN den gesamten Prozess der nichtelektrotechnischen Normung auf nationaler Ebene organisieren und über die entsprechenden nationalen Gremien die deutsche Beteiligung auf europäischer und internationaler Ebene sicherstellen. DIN vertritt hierbei die Normungsinteressen Deutschlands als Mitglied bei CEN sowie als Mitglied in der ISO.

Normung bedarf einer verbindlichen und eindeutigen Festlegung des Normungsgegenstandes und -auftrages, des Nutzens sowie von Rahmenbedingungen wie Terminplan, Kostenplan, Finanzierung und vertraglichen Vereinbarungen der Projektpartner des Normungsauftrages. Ziel ist auch die Erstellung einer Projektskizze vor Stellung des Normungsantrages, die den Normungsgegenstand und -inhalt eindeutig abbildet. Hierzu sind auch alle Bezüge des beabsichtigten Normenprojekts zu bestehenden oder in Bearbeitung befindlichen Normen zu prüfen und auszuwerten. Dies gilt sowohl für Normungsvorhaben innerhalb von DIN als auch insbesondere für Normungsvorhaben auf ISO- und CEN-Ebene. Hilfestellung hierzu wird durch das DIN gegeben. Die Lenkungsorgane von DIN werden frühzeitig über von Dritten initiierte Normungsprojekte und deren mögliche Überschneidungen mit nationalen Normen und Spezifikationen informiert.

Die rechtzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema und die Einbindung qualifizierter Mitarbeiter aus Politik, Verwaltung, Gesellschaft, Forschung, Management, Wirtschaft und Praxis müssen zu einer eindeutigen Festlegung der interessierten Kreise mit dem Schwerpunkt Praxis führen. Die Festlegung der interessierten Kreise wird durch DIN geprüft.

Informationswege sind festzulegen, um die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen in den Entscheidungsgremien sicherzustellen.

Sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer und internationaler Ebene ist ein Vorstadium vor dem Start der eigentlichen Normungsarbeit vorgesehen (preliminary stage). Dies kann genutzt werden, um die Arbeiten ausreichend voranschreiten zu lassen und dann erst das Projekt unter Beteiligung aller interessierten Kreise durchzuführen. Dies kann erhebliche Ressourcen sparen und die Bearbeitung auf Arbeitsausschussebene zügig gestalten.

Das Projektmanagement ist für jedes Normungsprojekt durch das Projektmanagementteam, bestehend aus dem zuständigen Projektmanager von DIN und seinem Unterstützungspersonal, in Zusammenarbeit mit dem Obmann des Arbeitsausschusses anhand der vorhandenen Vorgaben, entsprechend DIN 820-4 „Geschäftsgang“, umzusetzen.

Im Jahr 2012 ergab eine Umfrage in den Normenausschüssen von DIN und DKE, dass drei Viertel der Experten eine Zeitspanne von ein bis zwei Jahren für die Normenerarbeitung als angemessen erachten. Zudem fordern Wirtschaft und Wissenschaft eine schnelle Verfügbarkeit von Normen am Markt, insbesondere, damit auch den Anforderungen an die Bearbeitung innovativer Zukunftsthemen mit kurzen Entwicklungszyklen Rechnung getragen werden kann. Auch die EU-Kommission fordert für mandatierte Europäische Normen (EN) eine Verkürzung der Normerarbeitungszeit. Im Jahr 2014 wurde diese Forderung im Framework Partnership Agreement (FPA) zwischen der EU-Kommission und CEN festgehalten. Danach soll die Erarbeitungszeit für Normungsvorhaben, die von der Kommission beauftragt werden, bis zum Jahr 2020 halbiert werden.

DIN hat hierzu umfangreiche Prozessoptimierungen vorgenommen, um dem neuen europäischen Anspruch der einheitlichen Verkürzung der Bearbeitungsdauer gerecht zu werden.

Die Qualität von Normung hat wesentlichen Einfluss auf Investitionen im Baubereich. Normen sollten Rechtssicherheit für alle Beteiligten bieten sowie überschaubar und strukturiert sein. Sie sollten damit Investitionsentscheidungen fördern und zum Bürokratieabbau beitragen. Planungsnormen müssen sich am Regelfall orientieren und zugleich kreative und individuell gestaltbare Lösungen unter Beachtung notwendiger Regelsetzungen ermöglichen. Produkt- und entsprechende Anwendungsnormen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen. Eine „Normenflut“ und deren finanzielle und organisatorische Aufwände (Beteiligung der interessierten Kreise und Arbeitsebenen DIN, CEN, ISO) sind für alle Beteiligten einzudämmen.

Alle Grundsätze der DIN 820-1 sind daher zu beachten.

Die Verantwortung für die Qualität des dazu erforderlichen Prozess- und Projektmanagements, ebenso wie die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Einhaltung von Qualitätsansprüchen, liegen bei DIN bzw. CEN oder ISO. Die Qualität der Norm selbst kann nur gemeinsam durch das gesamte Projektteam der mitarbeitenden Experten sichergestellt werden.

Der zeitliche Verlauf der Normung hat sich grundsätzlich an den vorgegebenen Prozessabläufen zur Normungsarbeit auf nationaler und europäischer sowie internationaler Ebene zu orientieren. Für jedes Normungsvorhaben ist darauf aufbauend ein konkreter Zeitplan vom jeweiligen Normungsgremium vorzugeben und auf Einhaltung zu kontrollieren. Bei Annahme eines Antrages auf Bearbeitung eines neuen Normungsvorhabens bzw. Überarbeitung einer bestehenden Norm sollte bereits eine Normvorlage beigefügt sein, aus der deutlich erkennbar ist, welchen Umfang und Inhalt die vorgesehene Neubearbeitung oder Überarbeitung zum Ziel hat.

### 3.2.2 DIN SPEC (PAS)

Eine DIN SPEC nach dem PAS-Verfahren ist ein Dokument, das Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren festlegt. Im Gegensatz zu einer Norm wird ihr Inhalt durch ein lediglich temporär zusammengestelltes Gremium erstellt. Konsens und die Einbeziehung aller Kreise sind nicht zwingend erforderlich. DIN SPEC (PAS) können als Ergebnisse von Standardisierungsprozessen bewährte strategische Mittel darstellen, um innovative Lösungen schnell und unkompliziert am Markt vorzustellen und zu verbreiten.

Durch die kurze Erarbeitungszeit stellt die DIN SPEC einen schnellen Weg von der Forschung zum Produkt dar. Ein solcher Standard kann innerhalb weniger Monate unkompliziert in kleinen Arbeitsgruppen unabhängig von sowie ggf. in Zusammenarbeit mit Normungsgremien erarbeitet werden. DIN sorgt dafür, dass die DIN SPEC (PAS) nicht mit bestehenden Normen kollidiert, und veröffentlicht sie – auch international.

Eine DIN SPEC (PAS) kann die Basis für die Erarbeitung einer Norm – sowohl national als auch europäisch oder international – sein. Durch eine frühzeitige Formulierung der deutschen Position und Feststellung dieser in einer DIN SPEC (PAS) ist eine größere Möglichkeit der Einflussnahme auf den Inhalt der europäischen Normen gegeben: So wird ein Dokument als New Work Item Proposal bei CEN eingereicht, das bereits in Deutschland als Standard gilt.

## 3.3 Andere Regelsetzer, Foren und Konsortien

Neben den zwischenstaatlich anerkannten Normungsinstituten existieren weltweit weitere Organisationen, welche sich mit Spezifikationen oder Empfehlungen beschäftigen. Diese können als Vorstufe und Basis einer späteren offiziellen Norm dienen, oder sie sorgen in einer Übergangsphase gemeinsam mit Normen dafür, dass ein geschlossenes Regelwerk entsteht.

Beispielsweise hält der VDI in seinem rund 2.000 aktuelle Richtlinien umfassenden Regelwerk eine große Auswahl an technischen Regeln und Handlungsempfehlungen bereit, die für Hersteller und Anwender von Relevanz sind. Die Erarbeitung erfolgt in den verschiedenen Fachausschüssen des VDI nach den Regeln der VDI 1000.

## 3.4 Zusammenwirken der Normungsebenen

### 3.4.1 Einbringung der nationalen Interessen

DIN konzentriert seine Arbeit auf die europäischen und internationalen Normungsgremien. Mehr als 85 % der Aktivitäten von DIN werden heute europäisch oder weltweit durchgeführt. Die verbleibenden nationalen DIN-Normen werden häufig als Vorlagen für die internationale Normung erarbeitet.

Die Entscheidung für eine aktive Mitarbeit auf europäischer und internationaler Ebene wird in einem DIN-Normenausschuss gefällt. Die fachliche Betreuung der Arbeit wird einem Arbeitsausschuss, einem sogenannten Spiegelgremium, zugewiesen. Dieser ermit-

telt die deutsche Meinung zu einem Normungsthema, entwickelt eigene Vorschläge und entsendet Delegierte und Experten zum internationalen Gremium, die die deutsche Meinung vertreten und in den Konsensprozess der Normung einbringen (siehe Abbildung 2). Die Sekretariate der internationalen Gremien werden dezentral von den Mitgliedsorganisationen in aller Welt geführt.

Sollte in Ausnahmefällen in einem Spiegelgremium kein Konsens erzielt werden, wird stattdessen eine Abstimmung vorgenommen. In besonderen Fällen kann außerdem gemäß DIN-Präsidialbeschluss 14/2012 gegen das geschlossene Votum eines „an diesem Schutzziel wesentlich interessierten Kreises“ (Arbeitsschutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Gesundheitsschutz oder Bauwerkssicherheit) keine Entscheidung getroffen werden.

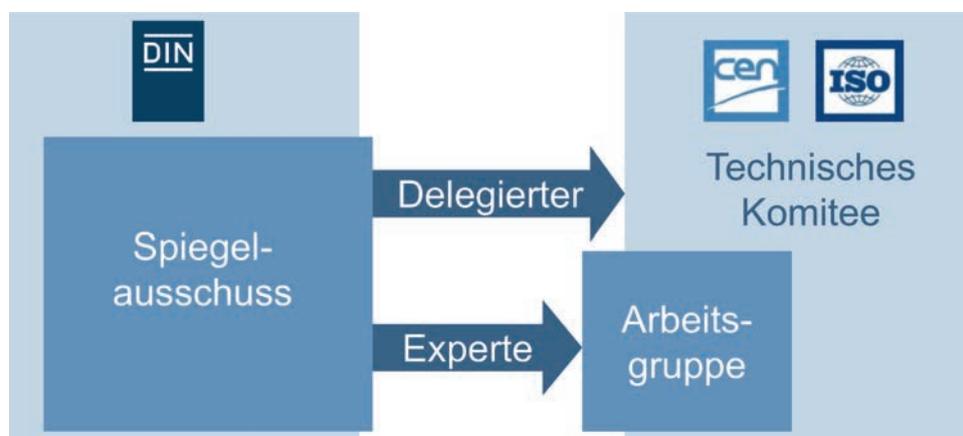
Gemäß DIN-Regularien wird mit Enthaltung abgestimmt, wenn keine Einigkeit im Gremium erreicht wurde. Die Interessen sämtlicher interessierter Kreise müssen in der deutschen Position insbesondere reflektiert sein, da häufig die deutsche Position auch innerhalb europäischer Sitzungen kurzfristig festgelegt werden muss. Durch eine frühzeitige Festlegung der deutschen Position im Arbeitsausschuss können zeitaufwändige weitere interne Schritte wie ein Schlichtungsverfahren vermieden werden.

Die Zusammenarbeit von DIN und den Bauaufsichtsbehörden der Länder ist vertraglich zwischen DIN und den Ländern geregelt.

### 3.4.2 Prozess

Ein Normenausschuss (NA) nimmt auf seinem Fachgebiet die Mitarbeit bei der europäischen und internationalen Normung wahr. Hierzu gehören auch die Entsendung von Delegationen zu Sitzungen von Technischen Komitees (TC) und Unterkomitees (SC) sowie die Benennung von Experten für Arbeitsgruppen (WG).

Ein europäisches bzw. internationales Normungsvorhaben kann mehrere NA betreffen. Dann sind zur Abdeckung der Interessen aller betroffenen Kreise die geeigneten Kooperationsmechanismen (siehe Richtlinie für Normenausschüsse [DIN-Richtlinie], 12.7) zwischen den NA anzuwenden.



**Abbildung 2:** Einbringung der deutschen Interessen bei CEN und ISO

### 3.4.3 Nationale Spiegelung europäischer Arbeiten und Übernahme europäischer Normen (DIN EN)

Entwürfe der europäischen Gremien werden in einem mehrstufigen Verfahren in den Mitgliedsorganisationen abgestimmt. Dabei werden die Interessen der Mitgliedstaaten grundsätzlich auf dem Weg über die nationalen Mitgliedsorganisationen eingebracht. Über die gewichtete Abstimmung hat Deutschland bei der Aufnahme neuer Projekte und bei Abstimmungen zu Umfrage- und Schlussentwürfen einen rechnerischen Stimmenanteil von 13,35%.<sup>3</sup> Damit hat Deutschland durch DIN in Europa bei CEN den höchsten Stimmenanteil.

Neben der Möglichkeit, über Stellungnahmen Einfluss auf die europäischen Arbeiten zu nehmen, ist die aktive Mitarbeit von Experten und Delegierten in den europäischen Gremien notwendige Voraussetzung, um die nationalen Interessen einbringen zu können.

Eine Europäische Norm muss nach den Regeln von CEN von den nationalen Normungsorganisationen unverändert als nationale Norm übernommen werden. Entgegenstehende nationale Normen sind zurückzuziehen, um Doppelnormung zu vermeiden. Harmonisierte Europäische Bauproduktennormen erhalten durch die Zitierung der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union eine Vermutungswirkung. Das bedeutet, dass der Anwender bei der Anwendung der harmonisierten Europäischen Norm (hEN) davon ausgehen kann, die Anforderungen aus dem entsprechenden Mandat umsetzen zu können. Er könnte die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie aber auch auf eine andere Weise als durch Erfüllung der hEN nachweisen.

### 3.4.4 Nationale Spiegelung internationaler Arbeiten und Übernahme internationaler Normen (DIN ISO)

Zwei wesentliche Unterschiede zur europäischen Normung sind aus nationaler Sicht die fehlende Stimmgewichtung und die fehlende Übernahmespflicht von ISO-Normen als nationale Dokumente.

Eine Verpflichtung der ISO-Mitglieder zur Übernahme der Internationalen Norm in das nationale Normenwerk besteht grundsätzlich nicht, d. h., es steht den ISO-Mitgliedern frei, diese unverändert, modifiziert oder überhaupt nicht als nationale Norm zu übernehmen – es sei denn, die Norm ist im Rahmen der Wiener Vereinbarung entstanden (siehe 3.4.5).

Daneben gilt auch für die internationale Normungsarbeit, dass eine Teilhabe am Erstellungsprozess über die aktive Mitarbeit von Experten und Delegierten gesichert wird.

---

<sup>3</sup> Stimmanteil, wenn alle CEN-Mitglieder abstimmen und keine Enthaltungen vorliegen

### 3.4.5 Gemeinsame Erarbeitung auf europäischer und internationaler Ebene – Wiener Vereinbarung (DIN EN ISO)

Um die Effizienz der Normung auf internationaler und europäischer Ebene zu erhöhen, wird die Zusammenarbeit zwischen ISO und CEN seit 1991 durch die Wiener Vereinbarung geregelt. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Facharbeit möglichst auf einer Normungsebene durchzuführen und durch parallele Abstimmungsverfahren die gleichzeitige Anerkennung als ISO- und EN-Norm herbeizuführen. DIN ist verpflichtet, die Ergebnisse dieser Arbeiten als DIN EN ISO ins Nationale Normenwerk zu übernehmen. Entgegenstehende nationale Normen sind zurückzuziehen, um Doppelnormung zu vermeiden.

## 3.5 Erläuterung der Normungsebenen

### 3.5.1 Spiegelausschuss

Wenn ein NA (üblicherweise durch Beschluss des Beirates) sich für eine aktive Mitarbeit an einem europäischen und/oder internationalen Normungsvorhaben entschieden hat, wird die fachliche Betreuung einem Arbeitsausschuss („Spiegelausschuss“) zugewiesen. Dieser hat eine deutsche Meinungsbildung durchzuführen und sie im europäischen und/oder internationalen Gremium zu vertreten. Dies kann durch schriftliche Kommentare, Entsendung von Delegationen und/oder Benennung von Experten geschehen.

### 3.5.2 Nationale Delegationen

Die Nationale Delegation zu einer internationalen oder europäischen TC- oder SC-Sitzung wird vom zuständigen NA offiziell angemeldet. Dabei wird auch angegeben, wer als Sprecher (Delegationsleiter) fungiert. Die Delegation hat den durch den Spiegelausschuss erarbeiteten nationalen Standpunkt zu vertreten. Sie muss nach der TC- oder SC-Sitzung dem Spiegelausschuss berichten und die Ergebnisse und deren Zustandekommen erläutern. Die staatlichen Interessen müssen so früh wie möglich eingebracht und spätestens im Entwurf berücksichtigt werden (siehe 3.4.1).

### 3.5.3 Entsendung von Delegationen und Experten

Im Falle der Entsendung von Delegationen und/oder Benennung von Experten wird der Spiegelausschuss Fachleute – vorzugsweise aus seinen eigenen Reihen – auswählen, die aufgrund ihres Fachwissens und ihrer sonstigen Fähigkeiten (z. B. Sprachen, Verhandlungsgeschick) in der Lage sind, die vom Spiegelausschuss festgelegten Ziele angemessen zu vertreten.

### 3.5.4 Experten

Experten werden im Gegensatz zur Entsendung als nationale Delegation in persönlicher Eigenschaft für die europäischen und internationalen Arbeitsgruppen vom zuständigen nationalen Gremium, in der Regel dem Spiegelausschuss, benannt und nehmen bis zum Abschluss der Arbeiten oder bis zum offiziellen Widerruf der Benennung an der WG-Arbeit teil.

Der Spiegelausschuss sollte deshalb diese Fachleute sorgfältig auswählen und sie in die deutsche Meinungsbildung einbeziehen, damit sie die nationalen Ziele und geplanten Vorgehensweisen und die möglichen Konsequenzen fachlicher Entscheidungen kennen.

### 3.5.5 Mitarbeit in den Lenkungs- und Koordinierungsgremien

Die deutschen Vertreter in den Lenkungs- und Koordinierungsgremien von CEN (z. B. CEN-Verwaltungsrat, Technischer Lenkungsausschuss von CEN) werden von der DIN-Geschäftsleitung als Personen benannt. Sie vertreten eine ausgewogene Meinung, die den deutschen Gesamtinteressen in der Normung entspricht. Diese Meinung kann je nach Sachlage auf der Meinung eines NA, auf der abgestimmten Meinung mehrerer NAs oder auf einer übergeordneten Politik von DIN basieren.

Es existieren baunormungsspezifische Lenkungsgremien bei CEN, die eine systematische, vollständige und in sich widerspruchsfreie europäische Baunormung gewährleisten, z. B. das Sektor Forum Bauwesen.

## 3.6 Normungsaufträge der Europäischen Kommission (Mandate)

### 3.6.1 Allgemeiner Rahmen

Die europäische Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012 verweist auf Normungsaufträge (ehemals Mandate) für europäische Normungsorganisationen und führt hierzu in Artikel 10 aus:

*(1) Die Kommission kann im Rahmen ihrer in den Verträgen festgelegten Befugnisse eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine europäische Norm oder ein Dokument der europäischen Normung zu erarbeiten. (...) Die Kommission legt die Anforderungen an den Inhalt des in Auftrag gegebenen Dokuments und einen Termin für dessen Annahme fest.*

Diese Normungsaufträge erteilt die Europäische Kommission als Durchführungsrechtsakte je nach Themengebiet an eine oder mehrere der europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI, die über die Annahme der Aufträge entscheiden. Normungsaufträge bilden die Grundlage für die Erarbeitung harmonisierter Normen. Die Erarbeitung und Annahme der beauftragten Normen und Spezifikationen erfolgt nach den Regeln der europäischen Normungsorganisationen und unterscheidet sich damit nicht vom regulären Normungsprozess.

Hinsichtlich der Vorbereitung, Annahme und Ausführung der Normungsaufträge wird die europäische Normungsverordnung durch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2015) 205 final), den „Leitfaden zur europäischen Normung als Unterstützung für legislative und politische Maßnahmen der Union“ (kurz *Vademekum* genannt), konkretisiert.

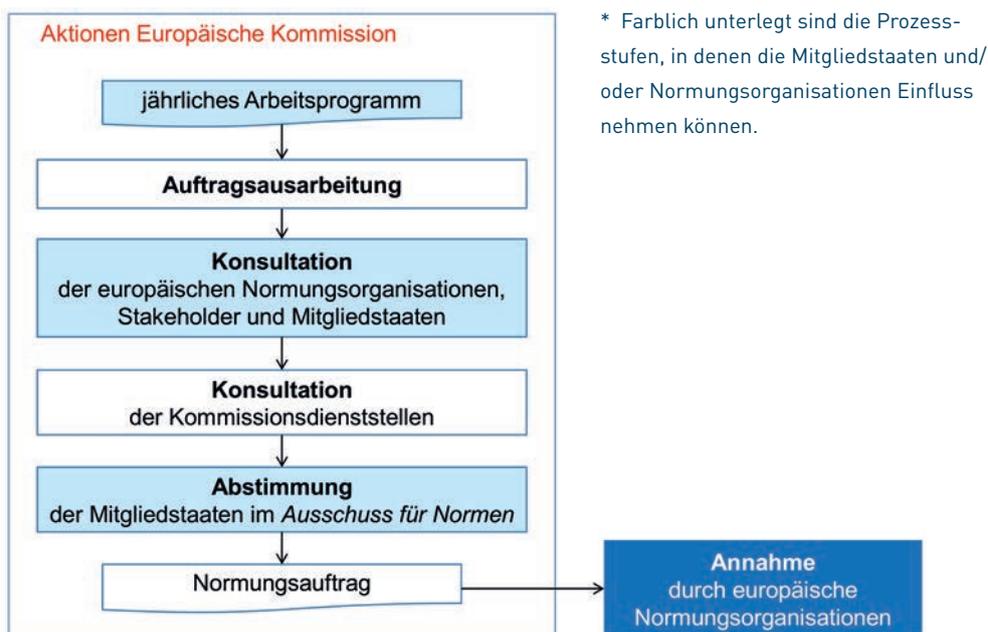
Die Zuständigkeit für die Ausführung von Normungsaufträgen im Bereich Bauwerke liegt weitestgehend bei CEN, in Teilbereichen auch bei CENELEC. Daher wird ETSI im Folgenden nicht betrachtet.

### 3.6.2 Entstehung von Normungsaufträgen der EU-Kommission

#### 3.6.2.1 Allgemeines

Das Referat *Normung* in der *Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU* (DG GROW) der Europäischen Kommission koordiniert die Planung, Ausarbeitung und Verabschiedung von Normungsaufträgen, um die einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten.

Der Entstehungsprozess für Normungsaufträge stellt sich vereinfacht wie folgt dar:



**Abbildung 3:** Entstehungsprozess für Normungsaufträge

Bei der Mitwirkung im Entstehungsprozess vertreten CEN und CENELEC eine aus den Stellungnahmen ihrer Mitglieder konsolidierte Position, keine einzelstaatlichen Positionen. Die einzelnen CEN- und CENELEC-Mitglieder erarbeiten ihre Stellungnahmen im Konsens und bringen diese über das nationale Delegationsprinzip ein. Sie haben keine Vetorechte.

Für die nationale Meinungsbildung werden die Geschäftsstelle des NABau und themenabhängig die Geschäftsstellen weiterer Normenausschüsse über entsprechende Konsultationspapiere und Beschlussvorlagen informiert und um Kommentierung bzw. Votum gebeten. Die Geschäftsstellen konsultieren hierzu in der Regel die gesamten betroffenen Arbeitsgremien. Aufgrund der sehr kurzen Kommentierungsfristen von oft nur einer Woche kann sich im Einzelfall die Konsultation durch die Geschäftsstellen auf eine Abstimmung mit dem jeweiligen Obmann beschränken.

### 3.6.2.2 Jährliches Arbeitsprogramm

Die Europäische Kommission verabschiedet ein jährliches Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung. Dieses dient der Planung möglicher künftiger Normungsaufträge und beinhaltet strategische Prioritäten sowie für die geplanten Normungsaufträge jeweils die spezifischen Ziele.

Nach Befragung aller Kommissionsdienststellen erarbeitet DG GROW einen Entwurf des Arbeitsprogramms und konsultiert hierzu die europäischen Normungsorganisationen, Anhang-III-Organisationen<sup>4</sup>, andere Stakeholder sowie abschließend den **Ausschuss für Normen**. Dieser Ausschuss setzt sich aus den für Normungspolitik zuständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen. Deutschland wird darin durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vertreten.

Das Zentralsekretariat von CEN und CENELEC (CCMC) leitet den Entwurf zur Kommentierung an die Technischen Lenkungsausschüsse beider Organisationen weiter. DIN hat hierüber die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Arbeitsprogramms abzugeben (zur nationalen Meinungsbildung durch DIN siehe 3.6.2.1).

Rechtlich hat das jährliche Arbeitsprogramm die Qualität einer Kommissionsmitteilung, welche im Gegensatz zu anderen Rechtsakten der Europäischen Kommission keiner Zustimmung der Mitgliedstaaten bedarf.

### 3.6.2.3 Auftragsausarbeitung und Konsultation

Diese Schritte sind eng miteinander verbunden. Die fachlich zuständige Sektorabteilung der Europäischen Kommission erarbeitet den Entwurf des Normungsauftrags und konsultiert die europäischen Normungsorganisationen, Anhang-III-Organisationen, relevante Stakeholder sowie die Sektorvertreter der Mitgliedstaaten. Letztere stammen zumeist aus den jeweiligen Fachministerien und sind in Sektorausschüssen der Europäischen Kommission, wie dem **Ständigen Ausschuss für das Bauwesen**, vertreten. Anzahl und Dauer der Konsultationen hängen vom Gegenstand des Normungsauftrags ab. Ohne Konsultation der europäischen Normungsorganisationen und Annex-III-Organisationen können keine weiteren Prozessschritte eingeleitet werden.

Diese Phase bietet allen Beteiligten, so auch DIN, die wichtigste Möglichkeit, Einfluss auf den zukünftigen Normungsauftrag zu nehmen. Die europäischen Normungsorganisationen prüfen insbesondere, ob der zukünftige Normungsauftrag umsetzbar und die vorgesehenen Ausführungsfristen realistisch sind.

---

<sup>4</sup> Anhang III der europäischen Normungsverordnung verweist auf Organisationen, die besonders schutzbedürftige Interessen vertreten und damit eine besondere Rolle in der europäischen Normung zugewiesen bekommen. Dies beinhaltet europäische Organisationen zur Vertretung der KMU, der Verbraucher sowie von ökologischen und sozialen Interessen.

CCMC leitet den Entwurf zur Kommentierung an die Technischen Lenkungsausschüsse von CEN und CENELEC und die betroffenen Technischen Komitees (TCs) weiter. Nach Ablauf der Kommentierungsfrist werden die eingegangenen Kommentare in einer für den jeweiligen Normungsauftrag eingerichteten Ad-hoc-Gruppe beraten. Diese setzt sich aus interessierten CEN- und CENELEC-Mitgliedern sowie Vertretern betroffener TCs, relevanter Sektorforen und/oder Koordinierungsgruppen, von CEN/CENELEC-Partnerorganisationen und gegebenenfalls Vertretern von ISO/IEC und der Europäischen Kommission zusammen. Die Ad-hoc-Gruppe erarbeitet eine konsolidierte CEN/CENELEC-Stellungnahme und gibt den Technischen Lenkungsausschüssen eine Empfehlung bezüglich der Annahme – oder auch Ablehnung – des zukünftigen Normungsauftrags. DIN hat sowohl durch Kommentierung des Entwurfs als auch durch optionale Mitarbeit in der Ad-hoc-Gruppe die Möglichkeit zur Einflussnahme. Dabei stützt sich DIN im Rahmen des nationalen Delegationsprinzips auf Stellungnahmen der interessierten Kreise (zur nationalen Meinungsbildung durch DIN siehe 3.6.2.1).

Von deutscher Seite kann der Entwurf zudem durch die jeweiligen Sektorvertreter der Bundesministerien kommentiert werden. Im Baubereich sind diese im **Ständigen Ausschuss für das Bauwesen** der Europäischen Kommission vertreten.

Nach Abschluss der Konsultationen veröffentlicht die Europäische Kommission den Entwurf im Notifizierungssystem<sup>5</sup> und leitet die Konsultation der Kommissionsdienststellen ein.

#### **3.6.2.4 Abstimmung**

Nach Abschluss aller Konsultationen wird der Normungsauftrag mindestens ins Englische, Französische und Deutsche übersetzt. Anschließend wird der Entwurf des Durchführungsrechtsaktes, der den Normungsauftrag beinhaltet, von DG GROW an den **Ausschuss für Normen** übermittelt. Dieser stimmt im Komitologieverfahren über den Rechtsakt ab. Dabei bringt das BMWi die deutsche Position ein und konsultiert auch DIN (zur nationalen Meinungsbildung durch DIN siehe 3.6.2.1).

Bei positivem Ergebnis des Ausschusses erlässt die Europäische Kommission den Durchführungsrechtsakt und informiert die europäischen Normungsorganisationen.

#### **3.6.2.5 Annahme**

Die europäischen Normungsorganisationen entscheiden, ob sie den Normungsauftrag annehmen. Dies erfolgt bei CEN und CENELEC durch Beschluss der Technischen Lenkungsausschüsse mit gewichteter Mehrheit.

Mit Annahme des Normungsauftrags verpflichten sich die europäischen Normungsorganisationen, die im Normungsauftrag vorgesehenen Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Fristen auszuführen. Dabei sind die Bestimmungen des Normungsauftrags einzuhalten.

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/notification-system/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/notification-system/index_en.htm)

### 3.6.3 Übersicht der Mitwirkungsmöglichkeiten

Die Mitgliedstaaten und die Normungsorganisationen haben in mehreren Phasen der Entstehung von Normungsaufträgen die Möglichkeit zur Mitwirkung. Für den Baubereich stellt sich dies aus deutscher Sicht wie folgt dar:

<b>DIN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms               <ul style="list-style-type: none"> <li>• an CCMC und BMWi</li> </ul> </li> <li>→ Stellungnahme zu Entwürfen für Normungsaufträge               <ul style="list-style-type: none"> <li>• an CCMC und Vorbereitenden Ausschuss EG-Harmonisierung im BMUB, ggf. auch an BMWi</li> </ul> </li> <li>→ Mitarbeit bei Konsolidierung der CEN/CENELEC-Stellungnahmen zu Normungsaufträgen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• in entsprechenden Ad-hoc-Gruppen</li> </ul> </li> <li>→ Votum zur Abstimmung im <b>Ausschuss für Normen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an BMWi</li> </ul> </li> <li>→ Abstimmung über Annahme der Normungsaufträge               <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Technischen Lenkungsausschuss von CEN</li> </ul> </li> </ul>
<b>BMWi</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms               <ul style="list-style-type: none"> <li>• an <b>Ausschuss für Normen</b></li> </ul> </li> <li>→ ggf. Stellungnahme zu Entwürfen für Normungsaufträge               <ul style="list-style-type: none"> <li>• an <b>Ausschuss für Normen</b></li> </ul> </li> <li>→ Abstimmung über Normungsaufträge               <ul style="list-style-type: none"> <li>• im <b>Ausschuss für Normen</b></li> </ul> </li> </ul>
<b>BMUB</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Stellungnahme zu Entwürfen für Normungsaufträge               <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Ständigen Ausschuss für das Bauwesen der Europäischen Kommission nach Konsultation des vorbereitenden Ausschusses EG-Harmonisierung</li> </ul> </li> <li>→ Votum zur Abstimmung im <b>Ausschuss für Normen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an BMWi</li> </ul> </li> </ul>

### 3.6.4 Änderung bestehender Normungsaufträge und Mandate

Die obigen Abschnitte zur Einflussnahme auf Normungsaufträge im Baubereich befassen sich mit Normungsaufträgen, die nach Inkrafttreten der europäischen Normungsverordnung erarbeitet bzw. verabschiedet wurden und werden.

Bestehende Normungsaufträge/Mandate und zugehörige Arbeitsprogramme können ohne Durchlaufen des dargestellten Verfahrens geändert werden, wenn der/das bestehende Normungsauftrag/Mandat ein Verfahren hierfür beinhaltet.

Andernfalls ist ein neuer Normungsauftrag nach dem oben dargestellten Verfahren zu erarbeiten.

## 4 Der europäische Rechtsrahmen und der nationale Baubereich

### 4.1 EU-Normungsverordnung

Die EU-Normungsverordnung ist als Verordnung Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung seit Januar 2013 in Kraft und damit seither unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gültig. Sie richtet sich an die nationalen Normungsorganisationen.

Als Fortschreibung der Aktivitäten im sogenannten Neuen Rechtsrahmen bedeutet die Verordnung neben der grundsätzlich freiwilligen Normung eine Fortsetzung der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung. Ziel ist die Vollendung des Binnenmarktes bei gleichzeitigem Schutz der Bürger. Geregelt wird hierbei „die Zusammenarbeit zwischen europäischen Normungsorganisationen, nationalen Normungsorganisationen, den Mitgliedstaaten und der Kommission, für die Erarbeitung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung für Produkte und für Dienstleistungen zur Unterstützung von Rechtsvorschriften und von politischen Maßnahmen der Union“.

Die Schwerpunkte der Verordnung sind:

- Transparenz der Arbeitsprogramme und Normen für die Öffentlichkeit;
- Beteiligung von Interessenträgern (z. B. Verbraucher, Umwelt, soziale Interessen, kleine und mittelständische Unternehmen) sowie
- detailliertes Berichtswesen sowohl der nationalen als auch der europäischen Normungsorganisationen (ESO) über die Umsetzung.

Entsprechend Artikel 8 der Verordnung legt die Europäische Kommission zudem das „Jährliche Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung“ fest.

### 4.2 EU-Bauproduktenverordnung

Ein Schwerpunkt der Normungsarbeit im Bauwesen befindet sich in der Erarbeitung europäisch harmonisierter Produktnormen. Die europäisch harmonisierte Produktnormung unterstützt die Ausgestaltung des europäischen Binnenmarktes durch den freien Handel von CE-gekennzeichneten Produkten auf der Basis einer Leistungserklärung. Die Leistungserklärung wird auf der Basis des Anhangs ZA (Bestandteil der Norm) erstellt.

Durch die Ersetzung der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) durch die Bauproduktenverordnung ((EU) Nr. 305/2011) gibt es eine grundlegende Veränderung in der Aussage der CE-Kennzeichnung<sup>6</sup>:

Die Richtlinie führte zu einem CE-Kennzeichen als Ausdruck der Konformität des Produkts mit der Norm. Die nationalen Anwendungsnormen (DIN-(V)-20000-Reihe) bauen darauf auf und regeln die Voraussetzungen für eine Verwendung der Produkte in Deutschland.

<sup>6</sup> Dienste der Europäischen Kommission: „Expected content of harmonised standards under the CPR“ – in: CPR 08/4/3 (WORKING DOCUMENT/NOT FOR REFERENCE) 5-6 February 2015. Im NABau verteilt u. a. als Dokument NA 005-07-13 AA N 1083.

Die Bauproduktenverordnung fordert eine CE-Kennzeichnung der Produkte auf der Grundlage einer Leistungserklärung (Declaration of Performance, DoP) der Hersteller nach harmonisierten technischen Spezifikationen. Hierzu zählen:

- harmonisierte Europäische Normen (hEN);
- Europäische Bewertungsdokumente (European Assessment Documents – EAD), welche der Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen (European Technical Assessments – ETA) dienen.

Mit dieser Leistungserklärung und der zugehörigen CE-Kennzeichnung erklären die Hersteller die Konformität des Bauprodukts mit den in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen. Die Leistung eines Bauprodukts wird durch die BauPVO als Leistung in Bezug auf die relevanten wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts definiert.

Mit dem Übergang von der Bauproduktenrichtlinie zur Bauproduktenverordnung ändert sich dementsprechend die Bedeutung der CE-Kennzeichnung: Der Hersteller dokumentiert unter der Bauproduktenverordnung, dass er mit dem Anbringen der CE-Kennzeichnung die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung sowie die Einhaltung aller einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften übernimmt.

In der Leistungserklärung deklariert der Hersteller die Leistungen zu den wesentlichen Eigenschaften des Produktes. Dabei ist die Angabe „No Performance Determined (NPD)“ bzw. „keine Leistung festgestellt“ möglich. Allerdings muss die Leistung mindestens einer wesentlichen Eigenschaft angegeben werden.

Dies hat Auswirkungen darauf, wie Normen formuliert sein müssen, die Produktregelungen (hENs) referenzieren – also Bemessungs- und Ausführungs-/Verwendungsregeln.

Darauf aufbauend und infolge des EuGH-Urteils in der Rs. C-100/13 erarbeiten die Länder zusammen mit dem Bund eine neue Musterbauordnung und eine zugehörige „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)“ als Ersatz für die bekannten Bauregellisten und die Listen der Technischen Baubestimmungen.

Dieser neue bauordnungsrechtliche Rahmen geht von der Systematik der Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) aus und referenziert daher auf die Leistungserklärung.

Eine Leistungserklärung, die alle für die Erfüllung der bestehenden Anforderungen an die Verwendung notwendigen Informationen bereitstellt, liefert gemäß § 16c E-MBO<sup>7</sup> verwendbare Bauprodukte.

Diese Festlegung von Anforderungen an die Verwendung muss dabei in Verwendungsregeln konkretisiert sein. Dort müssen die Anforderungen für die Verwendung also „zitierfähig“ aufgeführt sein. Jedoch basiert der überwiegende Teil der aktuell verfügbaren Verwendungsregeln (DIN-Normen und -Spezifikationen und damit auch DIN-EN-Normen) auf der alten Systematik nach der Richtlinie 89/106/EWG, setzen also eine Konformitätsaussage in Bezug auf das vollständige Erfüllen einer Norm voraus.

---

<sup>7</sup> § 16c E-MBO: „Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten: Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 20, § 21 Abs. 1 Satz 1, §§ 22 bis 25 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen.“



Damit sind derzeit DIN-Normen und -Spezifikationen, die als Verwendungsregeln Eingang in die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) nach der neuen MBO (siehe § 85a E-MBO) finden sollen, hierfür ggf. nicht geeignet, weil diese eventuell technisch nicht mehr vollständig sind bzw. auf eine nicht mehr aktuelle Rechtssituation Bezug nehmen.

Die Verwendungsregeln sind demzufolge zu prüfen. Bei festgestelltem Überarbeitungsbedarf sind die technischen Inhalte konsequent an die neue formale Rechtssituation anzupassen, damit sie als technische Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe der neuen MBO verwendet werden können.

Zu beachten ist: Nach der EU-BauPVO sind gültige Leistungserklärungen bereits möglich, wenn für Bauprodukte die Leistung von mindestens einem der wesentlichen Merkmale erklärt wird, das für den erklärten Verwendungszweck maßgebend ist.

### 4.3 Dienstleistungsrichtlinie/Binnenmarktstrategie

Um die positive Entwicklung des EU-Binnenmarktes auch auf den Dienstleistungsbereich zu übertragen, wurde im Dezember 2006 die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist es, den Handel mit Dienstleistungen auf europäischer Ebene zu fördern. Im Einzelnen sollen bürokratische und rechtliche Hürden abgebaut, die Zulassung von Leistungserbringern auf den unterschiedlichen Märkten erleichtert, die Unterstützung der Leistungserbringer und -empfänger verbessert sowie eine Vertiefung der Verwaltungszusammenarbeit geschaffen werden.

Die europäische Dienstleistungsrichtlinie stieß die Erarbeitung Europäischer Normen als freiwillige Maßnahme zur Qualitätssicherung der Unternehmen an. Auch die Europäische Normungsverordnung, welche im Januar 2013 in Kraft getreten ist, schließt Dienstleistungen explizit mit ein.

Für die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland zeichnen das BMWi und die Wirtschaftsministerien der Länder verantwortlich.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie soll geprüft werden, in welchem Maß europäische Normung von Nutzen sein kann, um die Vergleichbarkeit und die Qualität der Dienstleistungen zu erleichtern. Es sollen freiwillige europäische Standards von den Mitgliedstaaten gefördert werden, um die Vereinbarkeit der von Dienstleistungserbringern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen, die Information der Dienstleistungsempfänger und die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern (Art. 26 Nr. 5).

DIN mit seinem Expertennetzwerk unterstützt diese Bemühungen. Der „NADL-Sonderausschuss Strategie“ fungiert als zentrale Stelle und erfasst alle normungs- und standardisierungsrelevanten Anfragen in Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie, koordiniert diese und stellt den Kontakt zu den relevanten Ansprechpartnern her.

## 4.4 EU-Gebäuderichtlinie

Die Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)), kurz Gebäuderichtlinie, wurde im Mai 2010 vom Europäischen Parlament verabschiedet und ersetzt die Richtlinie 2002/91/EG.

Derzeit wird die Richtlinie national u. a. durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) umgesetzt. Eine Novellierung des nationalen Energieeinsparrechts ist vorgesehen. Mit Stand Beginn 2017 ist ein „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“, kurz „Gebäudeenergiegesetz – GEG“, in Planung.

## 4.5 Nationale Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens

### 4.5.1 Allgemeines

Bauwerke sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Landesbauordnungen und anderen nationalen Verordnungen sind so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden („Gefahrenabwehr“).

Die landesrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte sollen sicherstellen, dass die baulichen Anlagen bzw. Bauwerke ihrerseits dem Bauordnungsrecht entsprechen und gebrauchstauglich sind. Dies entspricht der Konzeption der EU-Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) und des ihrer Durchführung dienenden Bauproduktengesetzes.

Nach der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) müssen die Anforderungen an Bauprodukte aus den Grundanforderungen an Bauwerke abgeleitet sein. Die europarechtlichen Grundanforderungen an Bauwerke sind in Anhang I der EU-BauPVO aufgeführt:

1. mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
2. Brandschutz;
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz;
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung;
5. Schallschutz;
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz;
7. nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Diese Grundanforderungen werden in der Regel durch den nationalen Gesetzgeber konkretisiert. Die Normungsgremien müssen die sich daraus ergebenden nationalen Anforderungen berücksichtigen. Neben den genannten Grundanforderungen sind auch Funktionalität und Komfort im Bauwesen wichtige Themen.

Der nationale Rechtsrahmen für das Errichten von Bauwerken sowie der (teilweise) europäische Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten sind insofern miteinander verschränkt. Sie sind beide bei der Formulierung von Normen entsprechend angemessen zu berücksichtigen und umzusetzen.

Um die gesetzlich geforderten Grundanforderungen an Bauwerke rechtssicher einhalten und Bauwerke zudem wirtschaftlich planen und ausführen zu können, bedarf es einer entsprechenden systematischen Baunormung, die insbesondere die aus den verschiedenen Grundanforderungen resultierenden Wechselwirkungen und das wegen der überwiegend vorherrschenden Unikate vergleichsweise geringe Planungsbudget im Bauwesen berücksichtigt.

Nationale Anforderungen müssen bei der Erstellung von europäischen Normungsaufträgen (siehe 3.6) und der europäischen Normungsarbeit eingebracht werden. Wird im europäischen Dokument festgelegt, dass diverse Festlegungen durch jedes Land in Form eines nationalen Anhangs zu erstellen sind, dann ist ein solcher normativer nationaler Anhang zu erstellen. Ohne diese Festlegung im europäischen Dokument dürfen nationale Anhänge keine Festlegungen enthalten und sind als informativ zu kennzeichnen.

Die obersten Bauaufsichtsbehörden können Normen, die der Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen dienen, als Technische Baubestimmungen festlegen; diese erhalten dadurch den Charakter von Rechtsnormen.

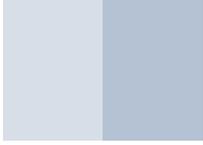
#### **4.5.2 Besondere Hinweise zum Umgang mit nicht harmonisierten Normen**

Nicht harmonisierte Normen sind Normen, die nicht auf Basis eines Normungsauftrags der Europäischen Kommission erarbeitet wurden. Sie füllen nicht die grundlegenden Anforderungen Europäischer Richtlinien oder Verordnungen aus. Nicht harmonisierte Normen können jedoch von harmonisierten Normen in Bezug genommen werden (z. B. Prüfnormen) und sind in diesen Fällen auf die speziellen Anforderungen abzustimmen. Das Zusammenspiel von harmonisierten und nicht harmonisierten Normen erfordert eine enge Überwachung der jeweiligen Schnittstellen. Vor diesem Hintergrund ist besonders auf die Kompatibilität zwischen Bemessungs-, Prüf-, Anwendungs- und Produktnormen zu achten.

#### **4.5.3 Dienstleistungsnormen**

Dienstleistungsnormen werden in der Regel außerhalb des Normenausschusses Bauwesen erarbeitet. Aufgrund der horizontalen Ausrichtung dieser Normen verbunden mit der Überlagerung verschiedener Themenbereiche sind oft auch Themenfelder des Bauwesens berührt. Vor diesem Hintergrund ist die Dienstleistungsnormung konsequent auf mögliche Bezüge zum Bauwesen zu überprüfen und im Bedarfsfall entsprechend zu begleiten.

Die Deutsche Normungsroadmap Dienstleistungen des DIN/DKE stellt zu den Branchenbereichen „Handwerksdienstleistungen“ und „Dienstleistungen der Freien Berufe“ umfassend die mit Dienstleistungen im Bauwesen verbundenen Rechtsrahmen und Normungstätigkeiten dar. Sie listet eine große Zahl von Normen im Bauwesen mit Dienstleistungsbezug auf, die im Zuständigkeitsbereich des NABau liegen. Zudem wird erläutert, dass Dienstleistungsnormen für überwiegend geistig-schöpferische Leistungen sowie singuläre individuelle Aufgaben, wie sie sich regelmäßig bei Planung und Ausführung von Bauwerken darstellen, nur eingeschränkt geeignet sind und dass Gesetze zur Berufsqualifikation gemäß EU-Berufsanerkennungsrichtlinie oder sozialpartnerschaftliche Systeme der Dualen Berufsbildung – hier sind Planer und im Bauwesen Tätige maßgeblich betroffen – nicht durch Normen ersetzt werden können.



## 5 Strategische Normungsthemen im Aufgabenbereich Bauwerke

### 5.1 „Standsicherheit (Eurocodes)“

#### 5.1.1 Hintergrund

National werden die Arbeiten zu den Eurocodes in Abhängigkeit vom Themengebiet in unterschiedlichen Arbeitsausschüssen gespiegelt, wobei der NA 005-51 FBR „Fachbereichsbeirat KOA 01 – Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ das horizontale Lenkungsgremium darstellt.

Die Eurocodes sind mit ihren derzeit 58 Teilen sowie den zugehörigen 58 Nationalen Anhängen die europäische Grundlage für den Nachweis der Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit sowie die Bemessung im Brandfall nach der Bauproduktenverordnung.

Die Eurocodes dienen als Grundlage für Ingenieur- und Bauleistungen sowie für die harmonisierten Produktnormen und europäischen technischen Zulassungen für Produkte.

Besonders im Bereich der Eurocodes ist eine Abstimmung der Normen auf europäischer Ebene von großer Bedeutung, da diese nicht nur die Frage der Bemessung und Konstruktion von Bauwerken unter Anwendung verschiedener Bauarten betrifft, sondern eben auch auf den Bereich der Bauproduktnormung ausstrahlt und dabei mit der EU-BauPVO im Zusammenhang steht.

#### 5.1.2 Sachstand

Innerhalb von CEN ist für die Eurocodes das CEN/TC 250 „Structural Eurocodes“ zuständig. DIN hält die Sekretariate zu den Themengebieten Eurocode 1 „Einwirkungen“, Eurocode 2 „Beton/Stahlbeton“, Eurocode 3 „Stahlbau“, Eurocode 6 „Mauerwerk“ sowie zum neuen Eurocode 11 „Glasstrukturen“.

Die Eurocodes werden derzeit unter dem Mandat M/515 überarbeitet. Es ist vorgesehen, dass die Entwürfe der nächsten Generation der Eurocodes 2019/2020 der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Normen sollen dann voraussichtlich 2022/2023 veröffentlicht werden.

National werden die Arbeiten auch von der Initiative „Praxisgerechte Regelwerke im Bauwesen e.V.“ (PRB) pränormativ unterstützt. Die Initiative bereitet praxisrelevante Vorschläge zur Verbesserung der Eurocodes vor und bringt sie insbesondere in die DIN-Arbeitsausschüsse ein.

Wesentliches Ziel dabei ist es, die Eurocodes anwenderfreundlicher zu gestalten.

### 5.1.3 Weiteres strategisches Vorgehen

Mit der nächsten Generation der Eurocodes sollen die nationalen Öffnungsklauseln weiter reduziert und die Bemessungsregeln anwendbarer und praxisgerechter gestaltet werden, ohne dabei jedoch das Sicherheitsniveau abzusenken. Eine weitere zentrale Rolle bei der Überarbeitung spielen die Wirtschaftlichkeit sowie der Erhalt von Bauwerken („Bauen im Bestand“). Texte, die ausschließlich der Erläuterung dienen, sollen gestrichen, die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen und die Praxistauglichkeit sowie die Anwenderfreundlichkeit (ease of use) verbessert werden.

Gleichzeitig sollte gewährleistet werden, dass die erreichten Innovationen auf europäische Ebene gehoben und damit in allen europäischen Ländern angewendet werden können. Dabei geht es auch um die rechtssichere Anwendung der Regelungen in allen europäischen Ländern. Die Normung schafft dabei eine wesentliche Voraussetzung, indem die Regelungen in allen Sprachfassungen vorliegen. In diesem Zusammenhang ist die anwenderfreundliche Gestaltung und Struktur der Eurocodes von erheblicher Bedeutung.

## 5.2 „Brandschutz“

### 5.2.1 Hintergrund

Bei der Planung und Ausführung von Bauwerken sind brandschutztechnische Maßnahmen zu berücksichtigen, um einer Entstehung und Ausbreitung von Bränden in Bauwerken entgegenzuwirken. Dieser bauliche Brandschutz ist in Deutschland in den öffentlich-rechtlichen Regelungen des Baurechts (z. B. den Landesbauordnungen) festgelegt.

DIN-Normen beschreiben die Prüfungen und Grundlagen für die Beurteilung und den Nachweis der Brandschutzeigenschaften von Bauprodukten und Bauteilen.

Die Zuordnung der bauaufsichtlichen Anforderungen zu den durch die Prüfungen und Beurteilungen nachgewiesenen Eigenschaften der Bauprodukte erfolgt durch die Bauregellisten, die durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) bekannt gemacht werden.

Für Planende und Ausführende dienen diese Informationen als Grundlage zur Auswahl der zu verwendenden Bauprodukte und Bauteile, um die baurechtlichen Anforderungen an die Bauwerke zu erfüllen.

Die Normen werden bei DIN im NABau-Fachbereich 52 „Brandschutz“ erarbeitet. Die Gremienstruktur im Brandschutz orientiert sich dabei an den am Bau verwendeten Produktgruppen.

### 5.2.2 Sachstand

Der NA 005-52-FBR „Fachbereichsbeirat KOA 02 – Brandschutz“ spiegelt die europäischen Arbeiten des CEN/TC 127 „Fire Safety in Buildings“ und der CEN/TC 250/SC 1/WG 4 „Actions on structures exposed to fire“ sowie die internationalen Arbeiten des ISO/TC 92 „Fire Safety“. DIN hält mehrere Sekretariate zu diesem Themengebiet.

Für den Brandschutz in Deutschland sind aktuell zwei Prüf- und Klassifizierungssysteme von Bedeutung. Das europäische System nach DIN EN 13501 und das nationale System nach DIN 4102. Beide Systeme bauen auf unterschiedlichen Prinzipien der Beurteilung auf. Das europäische System wird bei den europäisch harmonisierten Bauprodukten angewandt. Das nationale System kommt zum Tragen, wenn die Harmonisierung für eine bestimmte Produktgruppe noch nicht erfolgt ist.

Die für die Baupraxis besonders relevante DIN 4102-4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile“ enthält einen Katalog von Baustoffen und Konstruktionen, für die der Nachweis ihrer brandschutztechnischen Eigenschaften auf Basis bereits durchgeführter Brandprüfungen bereits erbracht ist. DIN 4102-4 wurde 2016 aktualisiert veröffentlicht.

### 5.2.3 Weiteres strategisches Vorgehen

Das europäische System der Prüfung und Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten hat maßgeblichen Einfluss auf das nationale Sicherheitsniveau im Brandschutz. Der Bauteilkatalog der DIN 4102-4 stellt jedoch ein äußerst wichtiges und vorherrschendes Planungsinstrument für den baulichen Brandschutz in Deutschland dar. Es muss im Hinblick auf praxisgerechte und wirtschaftliche Regeln auch für die Zukunft gewährleistet werden, dass brandschutztechnisch bewährte Konstruktionen abgebildet werden.

Wesentliche Herausforderung ist eine intensivere Beteiligung an der Gestaltung der europäischen Regelwerke zum Brandschutz von deutscher Seite. Die deutsche Position muss zukünftig wesentlich nachdrücklicher in die europäischen Prozesse eingebracht werden. Aufgrund der bauaufsichtlichen Relevanz der Normung im Brandschutz ist eine Beteiligung seitens des Gesetzgebers/der Bauaufsichten erforderlich.

Sofern das europäische Klassifizierungssystem zur Anwendung kommt, ist sicherzustellen, dass die europäischen Prüfverfahren von den notifizierten Stellen einheitlich verwendet werden. Ziel ist die Reduktion von Prüfkosten für die Hersteller, da für ganz Europa jeweils die europäischen Prüfverfahren anzuwenden sind.

## 5.3 „Gesundheits- und Umweltschutz“

### 5.3.1 Hintergrund

Deutschland und andere Mitgliedstaaten der EU stellen zum Schutz von Gebäudenutzer\*innen und der Umwelt Anforderungen an Bauwerke, die sich auf Bauproduktenebene niederschlagen. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission bereits im Kontext der Bauproduktenrichtlinie das Mandat M/366 an CEN erteilt, welches den Auftrag enthält, harmonisierte Prüfverfahren für die Beurteilung und Erklärung der Leistung von Bauprodukten hinsichtlich des Gehalts und der Freisetzung gefährlicher Stoffe zu entwickeln.

Das CEN/TC 351 hat sich in mehreren Arbeitsgruppen dieser Aufgabe angenommen und Technische Spezifikationen mit Prüfverfahren für die Bereiche „Freisetzung von gefährlichen Stoffen in den Innenraum“, „Freisetzung von gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwasser“ und weitere erarbeitet, die nach den erforderlichen Validierungsschritten zu ENs werden sollen.

Ziel ist es, die harmonisierten Prüfverfahren in den relevanten harmonisierten Europäischen Normen für Bauprodukte zu referenzieren und damit – sofern erforderlich – die Leistung bezüglich der Wesentlichen Merkmale „Freisetzung von gefährlichen Stoffen in den Innenraum“, „Freisetzung von gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwasser“ und „Radioaktivität“ für das betreffende Bauprodukt erklären zu können. Über den Vergleich mit den bauaufsichtlichen Anforderungen kann dann mit dieser Leistungserklärung die Verwendbarkeit der Produkte beurteilt werden.

### 5.3.2 Sachstand

CEN/TC 351 hat beispielsweise bisher folgende Prüfverfahren veröffentlicht:

FprEN 16516 Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft: Der Abschluss der Validierung und Schlussabstimmung (Date of availability) wird für September 2017 erwartet.

CEN/TS 16637-1: Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Teil 1: Leitfaden für die Festlegung von Auslaugprüfungen und zusätzlichen Prüfschritten

CEN/TS 16637-2: Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Teil 2: Horizontale dynamische Oberflächenauslaugprüfung

CEN/TS 16637-3: Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Teil 3: Horizontale Perkulationsprüfung im Aufwärtsstrom

Die Validierung der drei letztgenannten Verfahren dauert noch bis etwa Anfang 2019 an, wobei jedoch auch Technische Spezifikationen (CEN/TS) in Bauproduktenormen als harmonisierte Prüfverfahren in Bezug genommen werden können.

Hinzu kommen einige Analysemethoden der CEN/TC 351 WG 5, die sowohl die anorganischen als auch die organischen gefährlichen Stoffe adressieren und den o. g. Prüfverfahren nachgeschaltet werden können, sowie Prüfverfahren zum Thema „Radioaktivität“. Diese befinden sich ebenfalls im Stadium der Validierung.

Die Arbeiten des CEN/TC werden vom FBR 005-53 (KOA 03) sowie vom GA 005-53-01 NABau/NAW gespiegelt und durch deren Experten seit vielen Jahren aktiv mitgestaltet.

### 5.3.3 Weiteres strategisches Vorgehen

Die Implementierung von Gesundheits- und Umweltschutzaspekten auf Basis der dazugehörigen bauaufsichtlichen Anforderungen in die harmonisierten europäischen Bauproduktenormen bedarf der Unterstützung vieler Akteure.

Die Experten auf den Gebieten der Emission gefährlicher Stoffe werden zur Verfügung stehen müssen, um den Bauproduktenexperten Hilfestellung bei der Anpassung der Prüfverfahren an die verschiedenen Bauprodukte geben zu können.

Die Bauproduktenexperten stehen vor der Aufgabe, sich auf dieses, zum Teil für sie neue, Terrain einzulassen. Die deutsche Position muss sich zügig finden und anschließend mit Nachdruck in die europäischen Prozesse eingebracht werden, damit diese Lücke in den harmonisierten Europäischen Bauproduktenormen bald geschlossen ist.

## 5.4 „Barrierefreiheit“

### 5.4.1 Hintergrund

Die Normenreihe DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ wurde im NABau-Arbeitsausschuss NA 005-01-11 AA „Barrierefreies Bauen“ erarbeitet und besteht aus drei Teilen (Öffentlich zugängliche Gebäude, Wohnungen sowie Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum). Die Anforderungen beziehen sich auf Neubauten. Sie sollten sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Aufnahme von sensorischen Anforderungen dar, die u. a. für Menschen mit Einschränkung des Hör- oder Sehsinnes relevant sind. Auch die Verwendung des Prinzips der „Formulierung von Schutzzielen mit anschließenden Beispiellösungen“ stellt einen wichtigen neuen Ansatz dar.

### 5.4.2 Sachstand

Die drei Normenteile wurden in den Jahren 2010 bis 2014 veröffentlicht. Die Teile 1 und 2 sind, mit Anmerkungen/Ergänzungen, in sehr vielen Bundesländern bauaufsichtlich in Bezug genommen.

Auf europäischer Ebene wird im Rahmen des Mandats M/420 die Erarbeitung von Europäischen Normen zur Barrierefreiheit im Hochbau geprüft. Hierzu wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe von CEN und CENELEC – CEN/CLC/JWG 6 „Barrierefreies Bauen“ – gegründet, die ihre Arbeiten aufgenommen hat.

Die Inhalte der 2011 veröffentlichten Internationalen Norm ISO 21542 „Building construction – Accessibility and usability of the built environment“ werden ggf. bei der Erarbeitung der Europäischen Norm Beachtung finden. Diese ISO-Norm wurde nicht ins deutsche Normenwerk übernommen.

### 5.4.3 Weiteres strategisches Vorgehen

Der NA 005-01-11 AA wird weiterhin die Aktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene spiegeln.

Für die gemeinsame Arbeitsgruppe von CEN und CENELEC des Mandats M/420 wurden bereits Experten benannt, welche die Arbeiten aktiv mitgestalten. Wesentliches Ziel ist es, die Inhalte der Normenreihe DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ in die Dokumente, die auf europäischer Ebene erarbeitet werden, zu integrieren.

Bei der Überarbeitung der ISO 21542 „Building construction – Accessibility and usability of the built environment“ werden deutsche Experten mitwirken, um auch weiterhin ein in sich schlüssiges Normenwerk zu realisieren.

## 5.5 „Schallschutz“

### 5.5.1 Hintergrund

Im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) ist der NA 005-55-FBR „Fachbereichsbeirat KOA 05 – Schallschutz (SpA zu CEN/TC 126)“ das zuständige Gremium für den Bereich „Schallschutz“. Der Arbeitsbereich dieses Fachbereiches ist in mehrere Arbeitsausschüsse aufgegliedert. Drei dieser Arbeitsausschüsse sind mit der Überarbeitung von DIN 4109:1989-11 „Schallschutz im Hochbau“ befasst.

Im DIN-Normenausschuss „Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS)“ wird VDI 4100:2012-10 „Schallschutz im Hochbau – Wohnungen – Beurteilung und Vorschläge für erhöhten Schallschutz“ bearbeitet. Der NABau ist bei diesem und weiteren Normungsprojekten sowohl im NALS als auch im DIN-Normenausschuss „Materialprüfung (NMP)“ Mitträger.

Auf europäischer Ebene wird der Schallschutz von CEN/TC 126 „Akustische Eigenschaften von Bauteilen und von Gebäuden“ bearbeitet und in den Gremien des Fachbereichs im NABau gespiegelt.

Auf internationaler Ebene ist das ISO/TC 43 „Akustik“ zuständig. DIN (NALS) hält hier das Sekretariat.

Ein NABau-Gemeinschaftsausschuss mit Mitarbeitern aus NALS und NMP begleitet die internationalen Arbeiten an DIN EN ISO 19488 „Akustik – Akustisches Klassifizierungssystem für Wohngebäude“. Dieser Gemeinschaftsausschuss wurde auf Initiative des NABau gegründet.

### 5.5.2 Sachstand

Die Veröffentlichung der neun Teile der Normenreihe DIN 4109 erfolgte 2016. Dabei verursachte die komplexe Konsensbildung im Bereich „Schallschutz im Hochbau“ bei der Überarbeitung eine außergewöhnlich lange Projektlaufzeit.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“ ist 2017 zu rechnen.

Die Teile 1 bis 4 der DIN EN (ISO) 12354 „Bauakustik“ werden bei ISO bearbeitet. Die Teile 5 und 6 bei CEN. Die Entwurfsveröffentlichung aller sechs Teile erfolgte 2016.

DIN SPEC 91314 (PAS) „Schallschutz im Hochbau – Anforderungen für einen erhöhten Schallschutz im Wohnungsbau“ wurde 2017 veröffentlicht.

Weiterhin wurde 2016 ein Arbeitskreis zur Erarbeitung eines Vorschlages für den erhöhten Schallschutz bei DIN gegründet.

### 5.5.3 Weiteres strategisches Vorgehen

Auf nationaler Ebene ist die Beschleunigung der Konsensbildung erforderlich. Die Inhalte der Europäischen und Internationalen Normen haben einen erheblichen Einfluss auf die nationale Normung. Diese Normungsprojekte müssen von deutscher Seite intensiv begleitet und inhaltlich mitgestaltet werden, um auch zukünftig der Fachöffentlichkeit ein in sich schlüssiges Normenwerk im Bereich Schallschutz zur Verfügung stellen zu können.

Ziele hierbei sind:

- Ergänzung des Bemessungsverfahrens nach DIN 4109-2 um ein vereinfachtes Bemessungsverfahren;
- Einspeisung der Bauteilkataloge der DIN 4109 in die Weiterentwicklung der EN 12354;
- Überarbeitung von DIN 4109 Beiblatt 2 unter Würdigung der DIN SPEC 91314 (PAS) zu einer neuen Norm zum erhöhten Schallschutz;
- Neustrukturierung der Normenausschüsse im Schallschutz sowie
- koordinierte Zusammenarbeit von NABau, NALS und NMP.

## 5.6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“

### 5.6.1 Hintergrund

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) ist gemeinsam mit den DIN-Normenausschüssen Heiz- und Raumlufttechnik sowie deren Sicherheit (NHRS) sowie Lichttechnik (FNL) zuständig für den Bereich Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Dokumente von gemeinsamem Interesse werden im NA 005-12-01 GA „Gemeinschaftsarbeitsausschuss NABau/FNL/NHRS, Energetische Bewertung von Gebäuden“ behandelt bzw. abgestimmt. Die deutsche Vertretung bei der Erarbeitung Europäischer und Internationaler Normen erfolgt durch die jeweils zuständigen Gremien dieser drei Normenausschüsse.

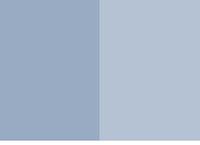
Auf europäischer Ebene übernimmt das CEN/TC 371 „Project Committee – Energy Performance of Buildings project group“ eine koordinierende Rolle. Weitere fünf CEN/TCs sind in die Arbeiten zu diesem Themenbereich involviert:

- CEN/TC 89 „Thermal performance of buildings and building components“;
- CEN/TC 156 „Ventilation for buildings“;
- CEN/TC 169 „Light and lighting“;
- CEN/TC 228 „Heating systems in buildings“;
- CEN/TC 247 „Building Automation, Controls and Building Management“.

Auf internationaler Ebene sind das ISO/TC 163 „Thermal performance and energy use in the built environment“ und das ISO/TC 205 „Building environment design“ involviert.

National wird durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) die europäische Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamteffizienz von Gebäuden – EPBD) umgesetzt.

Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz festzulegen, die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer nicht kosteneffizient sind (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments, Artikel 4, Absatz 1, Satz 7).



Mit den zwölf Teilen und drei Beiblättern der DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden – Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung“ steht eine Methode zur Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Bauwerken zur Verfügung.

## 5.6.2 Sachstand

Im Bereich Energieeffizienz gibt es zwei Normungsaufträge (Mandate) der Europäischen Kommission zur Umsetzung der EPBD. Bisher sind daraus über 100 Europäische Normen entstanden bzw. in Erarbeitung. Die veröffentlichten EPBD-Normen werden als DIN EN ins nationale Normenwerk übernommen. Zahlreiche Dokumente werden gemäß der Wiener Vereinbarung auch auf ISO-Ebene bearbeitet. Derzeit besteht noch die Möglichkeit, nationale Festlegungen zu treffen.

DIN hält mehrere Sekretariate der beteiligten CEN- und ISO-Gremien.

Für Wohngebäude wurde ein Tabellenverfahren entwickelt, auf das in der angekündigten Novellierung der EnEV-/EE-Wärmegesetze Bezug genommen werden soll. Das Tabellenverfahren spiegelt die 2016 überarbeiteten Teile der DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden – Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung“ wider.

Aktuell befinden sich Teile der DIN 4108 „Wärmeschutz im Hochbau“ in Überarbeitung.

Die Überarbeitung der Dämmstoffnormen erfolgt derzeit im Rahmen von delegated acts bzw. delegated regulations der EU-Kommission zur Ausgestaltung der Regularien. Bei der Fortschreibung muss an die Aufnahme von Eigenschaften gedacht werden, die in den einzelnen Ländern in Europa benötigt werden.

Die Ermittlung der Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit von Mauerwerk auf der Grundlage von EN 1745 sollte im Sinne eines transparenten Wettbewerbs in den Anwendungsregeln der EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden.

## 5.6.3 Weiteres strategisches Vorgehen

Der Gemeinschaftsarbeitsausschuss NABau/FNL/NHRS „Energetische Bewertung von Gebäuden“ ist unter der Federführung des NABau weiterzuführen. Seine vorrangige Aufgabe ist es, DIN V 18599 weiterzuentwickeln, ein Tabellenverfahren für Nichtwohngebäude analog zu dem für Wohngebäude zu entwickeln/erstellen und die nationalen Ansätze in den europäischen Normungsgremien zu vertreten. Bei der weiteren Entwicklung der DIN V 18599 sollte stets reflektiert werden, inwiefern eine Ergänzung durch eine weitere technische Detaillierung der Berechnung notwendig ist. Dabei ist die europäische und internationale Normung zu berücksichtigen. Ziel ist es, die in Deutschland anerkannten Regeln der Technik in die europäische und internationale Normung einfließen zu lassen, um zu vermeiden, dass andere Entwicklungen auf internationaler Ebene über die europäische Normung auf die nationale Ebene durchschlagen. Dafür sollten Mittel bereitgestellt werden, die eine Teilnahme an der und eine Gestaltung der europäischen Normung ermöglichen. Hinsichtlich der Teilnahme an der Gestaltung der internationalen Regelwerke (ISO-Normen) sollte eine Finanzierung über die europäische Ebene (EU-Kommission) erfolgen.

## 5.7 „Technische Gebäudeausrüstung (TGA)“

### 5.7.1 Hintergrund

Die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) umfasst alle technischen Gewerke in Gebäuden. Sie kann in die Themen Aufzugtechnik, EDV in der TGA, Elektrotechnik, Gebäudeautomation, Raumluftechnik, Reinraumtechnik, Sanitärtechnik, Heiztechnik sowie Gas- und Wasserversorgung untergliedert werden. Derzeit befassen sich mehrere Normenausschüsse (u. a. DKE, FNKä, FNL, NAA, NAGas, NAM, NAW, NHRS) mit den verschiedenen Aspekten der TGA. Um den Austausch zwischen den Normenausschüssen zu optimieren, wurden Gemeinschaftsausschüsse eingerichtet, Mitträgerschaften eingegangen und Experten gegenseitig delegiert. Darüber hinaus wurden die DIN-Normenausschüsse Kältetechnik (FNKä), Armaturen (NAA) und Heiz- und Raumluftechnik sowie deren Sicherheit (NHRS) organisatorisch in einer Technischen Gruppe zusammengefasst, sodass eine Abstimmung jederzeit auch kurzfristig möglich ist.

Das Arbeitsprogramm dieser drei Normenausschüsse (von FNKä, NAA und NHRS) umfasst über 200 Projekte und über 450 Normen und Spezifikationen. Dabei werden durch 12 europäische Mandate bzw. Normungsaufträge (M/071, M/129, M/324, M/396, M/441, M/480, M/495, M/534, M/535, M/BC/CEN/89/6) verschiedene europäischen Richtlinien und Verordnungen unterstützt.

### 5.7.2 Sachstand

Insgesamt werden in dem o. g. Bereich 39 Sekretariate auf europäischer Ebene und 10 auf internationaler Ebene von DIN gehalten. Ein besonderes Arbeitspaket bilden derzeit die Normen und Technischen Reports, die im Rahmen der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive – EPBD) unter dem Mandat M/480 im CEN/TC 228 und CEN/TC 156 über- und erarbeitet werden.

Weiterhin sind diese Normenausschüsse umfassend von der Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie betroffen, wodurch mittelfristig viele der vorhandenen Dokumente überarbeitet werden müssen.

### 5.7.3 Weiteres strategisches Vorgehen

Das Arbeitsprogramm im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung sollte kritisch geprüft werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Energieeinsparung, dem Wärmeschutz und in Hinblick auf die Frage, ob Normen dem Stand der Technik und dem Bedarf der Praxis entsprechen. Vor dem Hintergrund, dass bereits heute auf Seiten der Experten eine zeitgleiche Erarbeitung der nationalen und europäischen Dokumente nicht erfolgt, besteht die Gefahr, dass aufeinander nicht abgestimmte Normen entstehen und nachlaufende Änderungen die Praxis überfordern.

Nationale Anhänge, die als Änderungsentwürfe der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sollten nicht „nachlaufend“ erscheinen.



Vor allem vor dem Hintergrund, dass die nationalen Normenorganisationen gemäß CEN-Vereinbarung verpflichtet sind, europäische Dokumente in die nationale Normung zu überführen und damit nationale Normen zurückzuziehen, ist ein besonnener Umgang mit der aktuellen technischen Entwicklung und der Definition des Standes der Technik erforderlich.

## 5.8 „Digitales Planen und Ausführen“

### 5.8.1 Hintergrund

Die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft ist u. a. ein Schwerpunkt der Gruppe der 20 (G 20), deren Präsidentschaft am 1. Dezember 2016 von Deutschland übernommen wurde. Die digitale Arbeitsmethode im Bauwesen (Building Information Modeling, BIM) reiht sich dabei in Querschnittsthemen wie Industrie 4.0, IT-Sicherheit, Smart Cities und Smart Mobility ein. Gerade im Bereich Planen, Ausführen und Betreiben zeichnet sich schon seit einiger Zeit ein Wandel der Arbeitsweisen und -techniken hin zu digitalen Methoden ab, der von der Bundesregierung gefordert und gefördert wird. Gerade für die kleinteilige Struktur der Planungsbüros und der Bauwirtschaft in Deutschland sind dabei einheitliche, praktikable und verlässliche Normen und Richtlinien sehr wichtig.

Ende 2015 präsentierte Bundesverkehrsminister Dobrindt einen Dreistufenplan, mit dem in Deutschland BIM für öffentliche Bauvorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur eingeführt werden soll. Die Bereitstellung der notwendigen Normen, Richtlinien und Leitfäden ist Teil der benannten Handlungsfelder für die Einführung von BIM im Zielniveau 1 bis 2020. Die konkrete Vorbereitung erfolgt derzeit im Rahmen des Vorhabens „BIM-4-Infra“ (Start 1.11.2016). Das BMVI fördert das Vorhaben bis 2018 mit 2 Mio. Euro. In Kooperationspartnerschaften werden u. a. eine Vorgehensweise zum BIM-Einsatz erarbeitet und Pilotprojekte für den Bau von Bundesfern- und Bundeswasserstraßen begleitet.

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) ist das zuständige Gremium für den Bereich „Building Information Modeling“. Im Fachbereich 01 „Grund- und Planungsnormen“ ist der NA 005-01-39 AA „Building Information Modeling“ hierfür zuständig.

Bereits 2010 erfolgte auf Initiative des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Gründung des Beirats BIM-Bau mit dem Ziel, die Digitalisierung des Bauens innerhalb der Wertschöpfungskette Bau stärker zu etablieren und erste BIM-Projekte zu koordinieren und zu fördern. Vorsitzender des Beirats BIM-Bau war Dr. Jürgen Koggelmann (BMVBS). Die Geschäftsleitung hatte DIN übernommen.

Auf europäischer Ebene wurde im September 2015 das CEN/TC „Building Information Modelling (BIM)“ mit vier Working Groups (WG) gegründet. DIN hat das Sekretariat der WG 2 „Exchange Information“ übernommen.

Auf internationaler Ebene ist das ISO/TC 59/SC 13 „Organisation von Informationen über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauten“ das zuständige Gremium.

## 5.8.2 Sachstand

Mit Gründung des NABau-Arbeitsausschusses NA 005-01-39 AA „Building Information Modeling“ im April 2015 waren die Aufgaben des Beirats BIM-Bau abgeschlossen und der Beirat wurde aufgelöst.

Das Arbeitsgebiet dieses DIN-Arbeitsausschusses umfasst die Erarbeitung und Pflege von normativen Dokumenten zum Themengebiet „Building Information Modeling“ sowie die Spiegelung der Arbeiten auf europäischer (CEN/TC 442) und internationaler Ebene (ISO/TC 59/SC 13). Um eine bestmögliche Spiegelung der Arbeiten durch die Experten sicherstellen zu können, hat der Arbeitsausschuss zu jeder der vier europäischen Working Groups einen entsprechenden Arbeitskreis gegründet.

Auf nationaler Ebene besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI). Der VDI hat bereits verschiedene Gremien zum Thema „BIM“ gegründet, in denen VDI-Richtlinien erarbeitet werden, die ggf. in die Normungsarbeit eingebracht werden sollen.

Es besteht eine enge Abstimmung/Zusammenarbeit mit dem VDI, buildingSMART e. V. und der planen bauen 4.0 GmbH.

## 5.8.3 Weiteres strategisches Vorgehen

VDI und DIN arbeiten weiter sehr eng zusammen. Um Transparenz und öffentliche Beteiligung sicherzustellen, muss der Schwerpunkt der Normungsaktivitäten bei DIN liegen. Insbesondere ist auch auf Widerspruchsfreiheit zu achten. Eine aktive Beteiligung Deutschlands an den europäischen und internationalen Normungsarbeiten ist gegeben, muss jedoch stetig ausgebaut werden, um die deutschen Interessen in den entsprechenden Normungsgremien nachhaltig zu vertreten und in die neu zu erarbeitenden Dokumente einbringen zu können. Unabdingbar ist die Schaffung einheitlicher Europäischer oder Internationaler Normen zu BIM im Bauwesen.

Zukünftig soll BIM als Querschnittsthema entsprechend weiterentwickelt und die Kooperation/Koordination mit Bereichen wie z. B. Facility Management und TGA intensiviert werden. Elementar ist auch die Etablierung einer engen Zusammenarbeit im Bereich von Geoinformationssystemen (GIS) und der Bauprodukteindustrie.



## 6 Normungsthemen mit Bezug zum Bereich Bauwerke

### 6.1 Allgemeines

Vielfältige Normungsthemen betreffen den Bereich Bauwerke, obwohl sie zunächst nicht in den vom Präsidium bestätigten Aufgabenbereich und das Arbeitsprogramm des NABau fallen. Um ein konsistentes Normenwerk realisieren zu können, sind die Normenausschüsse NABau, NHRS sowie der Fachnormenausschuss FNL zu allen Themen vor Aufnahme der Arbeiten eines Normungsausschusses einzubinden. Aufgrund ihrer Bedeutung für das Planen und Bauen muss auch außerhalb des NABau sichergestellt sein, dass eine Beteiligung zu tragfähigen und zu leistenden Konditionen möglich ist. So, wie die Geschäftsstelle die Normungsprozesse aktiv steuert und ihre Experten unterstützt, sorgen die Experten zugleich für die Vernetzung mit Normungsthemen, die Schnittstellen mit dem Bereich Bauwerke aufweisen.

Es ist jeweils zu klären, wo die jeweilige Arbeit in diesen Fällen stattfindet. Der Beirat des NABau bzw. die Fachbereichslenkungsgruppen sind zu informieren. Experten des NABau sind ggf. in die betroffenen Normenausschüsse zu entsenden.

Gleiches gilt es zu beachten, wenn sich derartige Schnittstellen bei den Partnerorganisationen wie DKE, VDI, CENELEC und IEC sowie ETSI und ITU etc. auf tun, wo Themen des Bereiches Bauwerke tangiert werden, wie beispielsweise bei den Themen Smart Cities oder BIM.

### 6.2 Dienstleistungen

Dienstleistungen nehmen im Aufgabenbereich der Planer, Bau- und Immobilienwirtschaft einen zunehmenden Anteil ein. Sie beziehen sich auf regelmäßig wiederkehrende Bau- und Erhaltungsarbeiten sowie planerische Tätigkeiten. Normeninhalte im Dienstleistungsbereich sind zwingend konform mit geltendem Landes- und Berufsrecht und berücksichtigen charakteristische/typische nationale Prozesse, z. B. Vergabe von Planungs- und Bauleistungen.

Bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung für Dienstleistungen aller Art ist davon auszugehen, dass die beschriebene Leistung die Lieferung der zugehörigen Baustoffe und Leistungen einschließt.

Hier könnten die Vertragsbedingungen der VOB Teil C zugrunde gelegt werden.

Die Ausschüsse prüfen, ob die Beschreibung von baunahen Dienstleistungen wie beispielsweise Gebäudemanagement, Facility Management und Asset Management in den Aufgabenbereich von NABau, NHRS und FNL mit aufgenommen werden sollte.

Dabei ist zu klären, inwieweit diese Inhalte in die bislang vorhandenen Gremien integriert werden oder entsprechend neue Gremien zu gründen sind.

## 6.3 Nachhaltigkeit

Hierbei handelt es sich um ein breites Querschnittsthema mit Bezug zu (nahezu) allen Normen. Die komplexe Thematik weist zahlreiche Einzelaspekte auf, die zueinander in Beziehung stehen – und in ihrer Ganzheit betrachtet werden müssen.

Fragen, die reflektiert werden müssen, sind u. a.

- Was genau gilt als nachhaltig im Bereich Bauwerke?
- Was genau gilt in diesem Zusammenhang als Wirtschaftlichkeit?
- Wer ist Adressat der Ziele im Bereich Nachhaltigkeit?

Weiterhin stellt die Ressourceneffizienz ein Teilthema dar. Hier ist insbesondere die Klärung des Ressourcenbegriffes erforderlich.

Daraus ergibt sich, dass auch die Folgenabschätzung hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Auswirkungen von Normen relevant ist.

Es gilt zu reflektieren, dass die Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft im Normungsprozess wahrgenommen werden muss. Normen zum nachhaltigen Bauen werden u. a. im NA 005-01-31 AA „Nachhaltiges Bauen“ (dem Spiegelausschuss zu ISO/TC 59/SC 17 und CEN/TC 350) erarbeitet.

CEN TC 350 „Sustainability of construction works“ bearbeitet auf der Basis eines Mandats der Europäischen Kommission Normen im Themenbereich des Nachhaltigen Bauens. Ziel ist die Vereinheitlichung von Positionen und Regelungen in Europa. Die Normen befassen sich mit der Festlegung eines einheitlichen Nachhaltigkeitsverständnisses für die Bau- und Immobilienwirtschaft, der Operationalisierung der Bewertung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Qualität von Einzelbauwerken durch Regelungen zu Indikatoren und Rechenregeln sowie der Bereitstellung einheitlicher Grundlagen für die Erarbeitung und Weitergabe umweltrelevanter Produktinformationen in Form von Umweltproduktdeklarationen (EPDs). Zusätzlich werden Hinweise zu generischen Daten und Kommunikationsformaten zur Verfügung gestellt. Aktuell werden die Konsequenzen einer möglichen Einführung eines „product environmental footprint“ (PEF) für die Normungsarbeit diskutiert.

Aufgabe des NA 005-01-31 AA „Nachhaltiges Bauen“ ist die intensive Begleitung und Unterstützung der Normungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse interessierter Kreise in Deutschland. Koordiniert und ausgeführt wird die Erarbeitung von Zuarbeiten, Stellungnahmen und Kommentaren. Über den Spiegelausschuss wird die Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen koordiniert und sichergestellt. Das Gremium gewährleistet die angemessene Beteiligung interessierter Kreise und achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung. Die Komplexität der Thematik führt zu einer überdurchschnittlich großen Mitgliederzahl.

## 6.4 Schutz natürlicher Ressourcen

Der Schutz natürlicher Ressourcen ist für die EU-Kommission ebenso wie die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. So wurde die 2005 veröffentlichte europäische „Strategie für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ fortentwickelt und 2011 als Leitinitiative „Ressourceneffizientes Europa“ verabschiedet. Auf nationaler Ebene

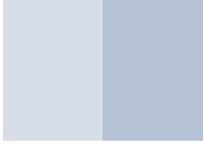
wurden Elemente dieser Leitinitiative aufgegriffen und mit dem „Deutschen Ressourceneffizienzprogramm“ konkretisiert. Das 2012 erstmalig veröffentlichte Programm ProgRess enthält konkretisierende Handlungsempfehlungen, die im Vierjahresturnus weiterentwickelt werden.

Insbesondere ProgRess stellt heraus, dass die Normung einen Hebel bildet, um den engeren Fokus der Ressourceneinsparung und der Substitution von Primärrohstoffen durch Sekundärrohstoffe zu unterstützen. 2012 wurde daher ein Ausschuss der DIN-Koordinierungsstelle Umweltschutz gegründet (KU AK-5), der die Aufgabe hat, den an der Normung beteiligten Kreisen Hilfestellungen zu geben, um Normen auch unter Ressourceneffizienzaspekten zu betrachten und zu optimieren. Im Fokus stehen insbesondere Produktnormen. Engeres Ziel ist die Erarbeitung einer Anleitung für Normungsgremien, die aufzeigt, wie Ressourcenaspekte berücksichtigt werden können. Die Basis bildet eine übernommene ISO-Norm zu Umweltwirkungen, die um Aspekte des Ressourcenschutzes ergänzt werden soll.

Einer konkreteren Fragestellung widmet sich ein weiterer Ausschuss der DIN-Koordinierungsstelle Umweltschutz. Der KU AK-3 hat die Aufgabe, das Thema Ressourceneffizienz, konkret die Einzelthematik der Materialeffizienz, so vorzubereiten, dass es zur Ausgestaltung und Ergänzung der europäischen Ökodesign-Richtlinie geeignet ist. Beide Koordinierungsausschüsse arbeiten entsprechend eng zusammen. Im Fokus der Arbeiten des KU AK-3 stehen Fragen der Austauschbarkeit von Bauteilen, der Reparierbarkeit und der Langlebigkeit von Produkten.

Die Arbeiten der Koordinierungsstelle haben bisher keine Auswirkungen auf die Normung im NABau, jedoch ist absehbar, dass sich dies mit fortschreitendem Erkenntnisstand ändern wird.





# 7 Strategische Ausrichtung der Normung im Bereich Bauwerke

## 7.1 Allgemeines

Normung im Bereich Bauwerke macht – praxisgerecht und systematisch gestaltet – das Bauen sicherer und wirtschaftlicher. Im Rahmen zielführender Selbstbeschränkung der Normungsarbeit sollte daher auf die Erstellung von Normen verzichtet werden, die sich mit politischen oder gesellschaftlich noch ungelösten Fragen überlagern. Das Primat der Politik für die Gesetzgebung kann von Normung nicht berührt werden. Normung kann hingegen Gesetzgebung konkretisieren und Verordnungen ausgestalten.

Die Akzeptanz und Sinnhaftigkeit von Normung können dauerhaft nur sichergestellt werden, wenn es gelingt, die Prozesse, die zu Normen führen, transparent und offen zu halten und zudem wesentliche Fragen der technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Relevanz und der Folgekosten im Vorfeld zu klären. Da Normen durch ihre Bewährung in der Praxis anerkannte Regeln der Technik sind und oft auch durch die bauaufsichtliche Bezugnahme quasi einen Verordnungscharakter gewinnen können, ist dieser Prozess umso wichtiger.

Für das Bauwesen sind dabei insbesondere die Ansatzpunkte aus Abschnitt 5 von herausragender Bedeutung. Brandschutz, Energieeinsparung, Schallschutz, Standsicherheit, Barrierefreiheit, Technische Gebäudeausrüstung, Digitales Planen und Bauen sowie Gesundheits- und Umweltschutz stellen die Hauptregelungsbereiche dar, die tief in alle Strukturen von Planen und Bauen eingreifen. Darüber hinaus wirken auch andere Normungsbereiche ein, die in Abschnitt 6 dargelegt wurden.

Aus den vorherigen Abschnitten lassen sich damit allgemeine strategische Ansätze herauslösen, die für alle baurelevanten Normungsprojekte Geltung haben.

Wünschenswert ist es, dass aufeinander referenzierende Normen – also Bemessungs-, Produkt- und Anwendungsnormen – möglichst zeitnah als „aufeinander abgestimmtes Paket“ veröffentlicht werden.

Die bauaufsichtliche Inbezugnahme der Normen sollte in allen Bundesländern einheitlich erfolgen.

Interessierte Kreise sind wesentlicher Bestandteil des deutschen Normungssystems. Unter dem Kreis der „Wirtschaft“ versammeln sich sehr viele Akteure. Hier sollten Überlegungen hinsichtlich einer ausgewogeneren Zuordnung getroffen werden. Hierzu ist auch die Deutsche Normungsstrategie zu beachten. In besonderer Weise müssen Kommunen, Träger des Bauordnungsrechts und die öffentliche Hand in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zur aktiven Teilnahme an Normungsprozessen gerecht zu werden.

Auch in den Normenausschussbereichen außerhalb des NABau muss die Beteiligungsmöglichkeit sichergestellt sein.

Die Beteiligungsmöglichkeiten auf internationaler wie europäischer Ebene divergieren von denen auf nationaler. Um eine der formalen Bedeutung von Normen im nationalen System angemessene Beteiligung zu ermöglichen, muss auf Ebene von ISO/CEN auf ausreichende

Zeitfenster, insbesondere für die Erarbeitung der Stellungnahmen auf nationaler Ebene, hingewirkt werden.

Die nationalen Normungsprozesse werden in der DIN 820 geregelt. Das Grundziel der Sicherstellung wirtschaftlichen Planens und Bauens kann nur mit Normung erreicht werden. Wesentlich sind dabei die nachfolgend dargestellten Aspekte:

- Normung muss relevant und zielorientiert sein.
- Normung muss transparent und leistbar sein.
- Normung muss praxisgerecht und europäisch sein.
- Normen müssen lesbar und anwendbar sein.
- Normen müssen rechtssicher sein.
- Normen müssen Wirtschaftlichkeit sicherstellen.

Priorität hat die Verankerung und Umsetzung dieser Zielsetzungen im europäischen Normungssystem.

## 7.2 Normung muss relevant und zielorientiert sein

Im Normungsprozess muss vor Normungsbeginn (sowohl bei Neuerstellung als auch bei Überarbeitung) eine Relevanzprüfung erfolgen, die Bauherren, Planer und Ausführende, Hersteller und Wissenschaft einbindet.

Die Koordination hierzu erfolgt durch DIN. Relevanz sollte nur im Konsens festgelegt werden können. Voraussetzung für die Prüfung der Relevanz ist dabei eine klare Zielstellung, was die Normung an sich bezwecken soll. Dieses Ziel sollte dann, bei gegebener Relevanz, den Normungsprozess begleiten und steuern.

Bei der Relevanzprüfung muss geklärt werden, ob die angefragte Norm nicht nur ein partielles Bedürfnis abarbeitet, sondern sich breite Teile der „interessierten Kreise“ hinter das Projekt stellen. Dazu reicht es nicht aus, dass sich genügend Teilnehmer am Projekt finden. Es muss auch sichergestellt werden, dass das Projekt von der Breite der Anwender mitgetragen wird. Die Normung muss also notwendig sein.

Zudem muss von Anfang an klar sein, welchem Ziel und Zweck das konkrete Projekt dient. Normen sollten aber auch immer den Freiraum lassen, das gegebene Ziel auf andere, im Einzelfall vielleicht innovativere Weise zu erreichen.

## 7.3 Normung muss transparent und leistbar sein

Das Normungsverfahren ist in seiner Grundidee transparent und offen. Die konsequente Umsetzung des Konsensprinzips bei gleichzeitiger Stärkung der Möglichkeiten zur Mitarbeit durch kleine und mittlere Organisationen und Verbraucher sowie Bauherren ist unabdingbar. Normungsarbeit ist aber teuer und zeitaufwändig. Es gilt, Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, die Beteiligung auch von kleineren und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie Planern und Bauherren sicherzustellen. Die unvermeidlichen Ungleichgewichte sollten durch Bund und Länder teilweise ausgeglichen werden. Vorgeschlagen werden

- finanzielle und organisatorische Hilfen zur Bildung von Expertenpools der kleinen und mittleren Unternehmen/Organisationen sowie

→ Hilfen zur besseren Einbindung der privaten und öffentlichen Bauherren in die Normungsprozesse.

Wenn bei Normungs- und Standardisierungs-Aktivitäten Doppelarbeiten festgestellt werden, müssen diese künftig durch frühzeitige Kommunikation mit anderen Regelsetzern und Arbeitsteilung vermieden werden.

## 7.4 Normung muss praxisgerecht und europäisch orientiert sein

Die Normung im System des europäischen Binnenmarkts wirkt von zwei Seiten auf das deutsche Bauwesen ein. Es ist nicht zielführend, Abschottungstendenzen zu leben, die tatsächlich oder vermeintlich „bessere“, in jedem Fall aber gewohntere, lokale deutsche Normung vor dem Ersatz durch CEN schützen sollen. Priorität hat die Verankerung und Umsetzung dieser Zielsetzung im europäischen Normungssystem.

Die Europäische Kommission verfolgt eine „Single Market Strategy“, wodurch Menschen, Dienstleistungen, Güter und Geld eine „Bewegungsfreiheit“ in Europa ermöglicht werden soll.

Da im deutschen Normenwerk europäische Produktnormen und europäische Bemessungsnormen sowie europäische Ausführungsnormen wechselseitig aufeinander referenzieren, ist es von essenzieller Bedeutung, dass diese Normen technisch zueinander passen. Um dies zu erreichen, ist ein intensiver Austausch zwischen den zuständigen CEN-Gremien nötig.

Das in nationalen Normen definierte oder aus nationaler Sicht erforderliche Niveau sowie die unabdingbaren Anforderungen sind in die europäische Arbeit einzubringen.

Dabei sind sogenannte Restnormen (in Ergänzung zur Europäischen Norm) und Einführungserlasse mit entsprechenden technischen Festlegungen zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist es erforderlich, Widersprüche, Inkonsistenzen oder Lücken zwischen den Bereichen Planung/Konstruktion/Bemessung, Bauausführung und Bauprodukten zu schließen.

Die Inhalte bestehender Normen zur „Anwendung von Bauprodukten“, z. B. Normen der Reihe DIN 20000, die derzeit die zwischen (nationalen) Bemessungs- und Ausführungsregeln sowie (europäischen) Produktregeln bestehenden Lücken schließen sollen, müssen europäisch eingearbeitet werden.

Bei mandatierten Normungsvorhaben ist das Mandat zu erarbeiten bzw. zu prüfen und ggf. eine Überarbeitung zu beantragen. Zudem hat dann eine Projektbeschreibung des antragstellenden Normungsinstituts zu erfolgen.

Bund und Länder sollten dabei sicherstellen, dass möglichst alle interessierten Kreise – auch die öffentliche Hand selber – am europäischen Normungsprozess teilnehmen können.



Dazu sind konkrete Leitfäden notwendig, und DIN ist aufgefordert, diese zusammen mit den interessierten Kreisen zu entwickeln und einzuführen sowie eine fachkundige Begleitung der Normungsprozesse sicherzustellen.

## 7.5 Normen müssen lesbar und anwendbar sein

Baunormen müssen immer getragen sein vom Gedanken der tatsächlichen Verwendbarkeit in der Herstellung von Bauprodukten und der Entwicklung, Planung und Ausführung von Bauwerken. Sie müssen in sich schlüssig, mit anderen Normen vollständig kompatibel und inhaltlich logisch sein. Diese Selbstverständlichkeiten lassen sich nur erreichen, wenn die interessierten Kreise bei der Normenerstellung ein breites Spektrum von Nutzern abbilden.

Normen müssen anwenderfreundlich sein. Sie müssen sich auf das Wesentliche und Grundsätzliche beschränken – sowohl hinsichtlich dessen, was genormt wird, als auch innerhalb der Normenteile selbst. Sie müssen knapp und präzise, gut lesbar und verständlich formuliert sein. Ihre Struktur muss übersichtlich sein. Wiederholungen, Redundanzen und Widersprüche innerhalb der Norm sowie zu anderen Normteilen oder Normen sind zu vermeiden. Zeichnungen erklären den Text in übersichtlicher und schematischer Form. Sie sind bautechnisch korrekt. Normen sind keine Konstruktionshandbücher. Sie beschränken sich auf den Regelfall. Ausschlaggebend ist ihre Praktikabilität.

Wissenschaftliche Korrektheit und technische Richtigkeit sind selbstverständliche, unverzichtbare Grundlage aller Normungsprozesse. Am Ende müssen Normen jedoch dem Anwender dienen, indem sie eine allgemein anerkannte Regel der Technik werden.

## 7.6 Normen müssen rechtssicher sein

Normen im Bereich Bauwerke dienen auch der Ausgestaltung abstrakter Rechtsbegriffe durch technische Inhalte.

Normen sollten so gestaltet sein, dass sie sich ohne weitere Erläuterungen als anerkannte Regeln der Technik etablieren und auch bauaufsichtlich eingeführt werden können, wenn dies in Bezug auf den Normungsgegenstand sinnhaft ist. Um dieses Zusammenspiel zu ermöglichen und für die interessierten Kreise der Wertschöpfungskette Bau-, Planungs- und Ausführungssicherheit herbeizuführen, ist eine breite politische Unterstützung durch den Bund und die Länder auf europäischer Ebene in den Entscheidungsgremien der Europäischen Kommission erforderlich.

Die Anwendung einer auf europäischer Ebene verabschiedeten EN-Norm wird dann problematisch sein, wenn ein der Norm widersprechendes nationales Schutzniveau bezüglich der Grundanforderungen an Bauwerke existiert. Hierzu muss der jeweilige Verordnungsgeber dringend für Rechtsklarheit sorgen.

Es muss daher zukünftig auf europäischer Ebene gewährleistet werden, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Anforderungen an die Bauwerkssicherheit in Form von Anforderungsstufen oder Leistungsklassen in den Europäischen Normen verankern können.

Handlungsbedarf zur Unterstützung und Flankierung seitens der Politik wird beispielsweise bei folgenden Punkten gesehen:

- Europäische Mandate müssen konsequent überprüft werden.
- Defizite von Normen aufgrund fehlender Konsistenz/Fehlern im europäischen Verordnungswerk müssen durchgängig kommuniziert werden, und es sind die vorgegebenen Eskalationsverfahren durch den Mitgliedstaat umgehend einzuleiten.
- Beratungsgremien, z. B. Vorbereitender Ausschuss EG-Harmonisierung (VAEG) zur Vorbereitung von Kommissionssitzungen, müssen als ein geeignetes Instrument erkannt und genutzt werden, um Anliegen der interessierten Kreise gezielt bei der Europäischen Kommission – hier: im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen – einzubringen und den politischen Vertretern zu ermöglichen, diese konsequent zu vertreten.
- Die Normungsgremien müssen den Auftrag zur konsequenten Umsetzung der Anforderungen des BMUB und der Bundesländer an die Europäischen Normen erhalten.
- Harmonisierte technische Spezifikationen müssen eindeutig und vollständig sein und deshalb präzise Angaben zu den Prüfverfahren enthalten. Im Idealfall sind dies auf europäischer Ebene erarbeitete Prüfverfahren.

## 7.7 Normen müssen Wirtschaftlichkeit sicherstellen

Normen müssen das Bauen nicht nur sicherer und strukturierter gestalten, sondern auch das Kriterium Wirtschaftlichkeit (Bauwerks-Lebenszykluskosten) für die Planung, den Bau und den Betrieb von Bauwerken berücksichtigen.

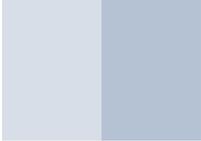
Hierzu muss das Normungsverfahren so ergänzt werden, dass bereits bei der zwingend vorlaufenden Relevanzprüfung eine Vorabschätzung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der mit der Anwendung der Norm verbundenen Auswirkungen erfolgt. Diese Analyse muss regelmäßig nachgeführt werden.

Ist eine vertiefte Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich, muss diese spätestens im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung durchgeführt werden.

Am Anfang jedes Normungsprozesses ist somit eine Einschätzung erforderlich, ob das Normvorhaben Auswirkungen auf Kosten des Planens und Bauens hat. Nur im Falle von gesichert kostenneutralen Normen kann auf eine weitere Untersuchung verzichtet werden.

In allen anderen Fällen ist die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit unter Lebenszyklusaspekten über das ganze Normungsverfahren mitzuführen und spätestens beim Abschluss des Normungsprozesses (vor Veröffentlichung) vertieft zu behandeln.

Dabei muss eine Norm nicht verworfen werden, weil sie Aspekte des Planens, Bauens oder Betriebens teurer macht, es muss lediglich belastbar dargelegt werden, in welchem Umfang unter Lebenszyklusaspekten neue Kosten generiert werden. Die Abwägung, ob diese Kosten und der aus der Norm entstehende Nutzen in einem richtigen Verhältnis stehen, erfolgt im Rahmen der Veröffentlichung. Zudem bieten die erstellten Zahlen dem Gesetzgeber einen Ansatz, um zu entscheiden, ob und wie weit auf eine Norm in Gesetzen verwiesen werden soll.



## 8 Ausblick

Alle an der Normung im Bereich Bauwerke beteiligten interessierten Kreise richten ihre Handlungen an den in diesem Dokument formulierten Anforderungen, Zielen und Empfehlungen aus.

Die Ausrichtung der Normung im Bereich Bauwerke ist europäisch. Die europäische Baunormung muss hinreichend wirtschaftlich und praktikabel sein sowie den in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlichen Anforderungsniveaus an Bauwerke gerecht werden. Dies stellt eine herausfordernde europäische Gemeinschaftsaufgabe dar, die eine fortwährende und systematische Weiterentwicklung des europäischen Regelwerks erfordert.

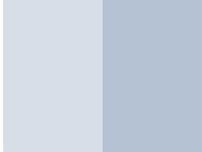
Die nationalen Interessen werden gebündelt und in die europäische Normung eingebracht. Dies sorgt nicht nur für ein konsistentes deutsches Normenwerk, sondern entsprechend der Deutschen Normungsstrategie auch für ein sicheres europäisches Normenwerk.

Internationale Normung kann zukünftig eine stärkere Rolle spielen.

Staatliche Regelsetzung wird entlastet. Abstrakte Rechtsbegriffe werden in technischen Regeln konkretisiert.

In innovativen Zukunftsthemen ist enger Kontakt zu tangierenden Gremien, Projekten und Partnern hergestellt, um die Interessen und Kompetenzen der Normung im Bereich Bauwerke zielgerichtet und strategisch einzubringen.

Diese im Auftrag des DIN-Präsidiums durch den Sonderpräsidialausschuss Bauen und Gebäude erstellte „Normungsroadmap Bauwerke“ wird fortan kontinuierlich evaluiert und ggf. veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Interessierte Experten, welche sich an diesem Prozess beteiligen möchten, können sich jederzeit an DIN wenden. Sie sind herzlich dazu eingeladen, die Umsetzung und Fortschreibung der „Normungsroadmap Bauwerke“ aktiv mitzugestalten.



Herausgeber

DIN e. V.  
Am DIN-Platz  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 2601-0  
E-Mail: [presse@din.de](mailto:presse@din.de)  
Internet: [www.din.de](http://www.din.de)

Stand: November 2017